

Geschäftsverteilung
des Landgerichts Traunstein
für das Jahr 2024
(Stand 16.04.2024)

Anschrift:

83278 Traunstein
Herzog-Otto-Straße 1

83276 Traunstein
Postfach 14 80

Fernsprecher:

(0861) 56-0
(Sammelnummer mit Durchwahlmöglichkeit)

Telefax:

+49 9621 96241 1048 Verwaltung
+49 9621 96241 1168 Zivilabteilung SE 1
+49 9621 96241 1543 Zivilabteilung SE 2
+49 9621 96241 1546 Zivilabteilung SE 3
+49 9621 96241 1547 Zivilabteilung SE 4
+49 9621 96241 1230 Strafabteilung SE 1
+49 9621 96241 1545 Strafabteilung SE 2
+49 9621 96241 1545 Strafvollstreckungsabteilung

E-Mail:

Poststelle@lg-ts.bayern.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-------|
| I. Kammern beim LG Traunstein _____ | 4 |
| II. Zuständigkeit der Präsidentin _____ | 4 |
| III. Geschäftsaufgaben, Besetzung, Sitzungstage und Sitzungssaal der einzelnen Kammern _____ | 4-29 |
| A. Zivilkammern: _____ | 5-14 |
| 1. Zivilkammer _____ | 5 |
| 2. Zivilkammer _____ | 6 |
| 3. Zivilkammer _____ | 7 |
| 4. Zivilkammer _____ | 8 |
| 5. Zivilkammer _____ | 9 |
| 6. Zivilkammer _____ | 10 |
| 7. Zivilkammer _____ | 11 |
| 8. Zivilkammer _____ | 12 |
| 9. Zivilkammer _____ | 13-14 |
| B. Kammern für Handelssachen: _____ | 15-16 |
| 1. Handelskammer _____ | 15 |
| 2. Handelskammer _____ | 16 |
| C. Strafkammern: _____ | 17-31 |
| 1. Strafkammer _____ | 17 |
| 2. Strafkammer _____ | 18 |
| 3. Strafkammer _____ | 19 |
| 4. Strafkammer _____ | 20 |
| 5. Strafkammer (Schwurgericht) _____ | 21 |
| 6. Strafkammer _____ | 22 |
| 7. Strafkammer _____ | 23 |
| 8. Strafkammer _____ | 24 |
| 9. Strafkammer _____ | 25 |
| Hilfsstrafkammer _____ | 26 |
| 1. Jugendkammer _____ | 27 |
| 2. Jugendkammer _____ | 28 |
| Hilfsjugendkammer _____ | 29 |
| Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Traunstein _____ | 30 |
| Auswärtige Strafvollstreckungskammer beim AG Mühldorf _____ | 31 |
| IV. Güterichter _____ | 32 |
| V. Leiter der Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare _____ | 33 |
| VI. Führungsaufsicht _____ | 33 |
| VII. Allgemeine Bestimmungen _____ | 34-52 |
| 1. Vertretung: _____ | 34-35 |
| 2. Auslegung _____ | 35 |
| 3. Bereitschaftsdienst _____ | 35 |
| 4. Zuständigkeit der Zivil- und Handelskammern _____ | 36 |
| 4.1. Verteilung Neueingang _____ | 36-37 |
| 4.2. Anknüpfung der Sachgebiets-Zuständigkeit _____ | 37 |
| 4.3. Konkurrenz der Sachgebiets-Zuständigkeiten _____ | 37 |
| 4.4. Turnusregelung _____ | 37-40 |
| 4.5. Sonderregelung Anrechnung/Nichtanrechnung auf Turnus _____ | 40-43 |
| 4.6. Eilanträge _____ | 43-44 |

| | |
|---|-------|
| 4.7. Berufungs- und Beschwerdeverfahren _____ | 45 |
| 4.8. Selbstständiges Beweisverfahren _____ | 45 |
| 4.9. Rechtspflegersachen _____ | 45-46 |
| 4.10. Abgaben, Verweisungen und Zuweisungen _____ | 46 |
| 4.11. Fortdauer der Zuständigkeit _____ | 46 |
| 5. Zuständigkeit der Strafkammern _____ | 47-53 |
| 6. Verteilung des Geschäftsanfalles in Strafsachen _____ | 53 |
| 7. Ergänzungsrichter _____ | 54 |
| 8. Gemeinsamer amtsgerichtlicher Bereitschaftsdienst _____ | 54 |
| 9. Sitzungstage und Sitzungssäle _____ | 54 |
| 10. Sonderregelung bei Ehe, Partnerschaft, etc. _____ | 54 |
| | |
| Anhang 1 (Turnus 1-8) _____ | 56-60 |
| | |
| Anhang 2 (Reihenfolge Dienstalster) _____ | 61 |
| | |
| Anhang 3 (Gemeinsamer amtsgerichtlicher Bereitschaftsdienst im Bezirk des Landgerichts) _____ | 62-66 |

I.

Bei dem Landgericht Traunstein sind 9 Zivilkammern, 2 Kammern für Handelssachen, 9 Strafkammern, 1 Strafvollstreckungskammer und 2 Jugendkammern gebildet. Eine weitere Strafvollstreckungskammer ist beim Amtsgericht Mühldorf a. Inn als auswärtige Strafvollstreckungskammer gebildet.

II.

Die Präsidentin des Landgerichts übernimmt den Vorsitz der 4. Zivilkammer.

III.

Im Übrigen beschließt das Präsidium des Landgerichts Traunstein gem. § 21 e Abs. 1 GVG über die Besetzung der Kammern, die Vertretung und die Verteilung der richterlichen Geschäfte wie folgt:

A. Zivilkammern

| Zivil- kammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|--|---|--|
| <p>1</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p>10011</p> | <p>1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 1 (Anhang 1)-.</p> <p>2. Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 2 (Anhang 1)-.</p> <p>3. Beschwerden gegen Entscheidungen in C- und H- Verfahren mit Ausnahme von Beschwerden in Zwangsvollstreckungsverfahren (8. Buch der ZPO) (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 3 (Anhang 1)-.</p> <p>4. Alle in der Geschäftsverteilung nicht genannten Zivilkammeraufgaben.</p> <p>5. Alle Streitigkeiten (getrennt gezählt nach erstinstanziellen Sachen, Berufungs- und Beschwerdesachen) aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. h ZPO).</p> <p>-Nr. 4.; 5. unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus 1-3 (Anhang 1)-.</p> | <p><u>Vorsitzende:</u></p> <p>Vors. Richterin am LG Geyer</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richterin am LG Herrmann, die zugleich die Vorsitzende vertritt</p> <p>Richter am LG Polzer</p> <p><u>Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:</u> Die ständigen Mitglieder der 8. Zivilkammer.</p> |

| Zivil- kammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|--|--|---|
| <p style="text-align: center;">2</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p style="text-align: center;">10012</p> | <p>1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 1 (Anhang 1)-.</p> <p>2. Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 2 (Anhang 1)-.</p> <p>3. Beschwerden gegen Entscheidungen in C- und H-Verfahren mit Ausnahme von Beschwerden in Zwangsvollstreckungsverfahren (8. Buch der ZPO) (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 3 (Anhang 1)-.</p> <p>4. Streitigkeiten (getrennt gezählt nach erstinstanziellen Sachen, Berufungs- und Beschwerdesachen) aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c ZPO) und Ansprüche, die aus der Durchführung von Bauarbeiten – ausgenommen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten – hergeleitet werden (Bausachen) -im Turnus 3a (Anhang 1)-.</p> <p>-Nr. 4. unter 2-facher Anrechnung auf den jeweiligen Turnus 1-3 (Anhang 1)-.</p> | <p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Spann</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richterin am LG Litzlbauer, die zugleich den Vorsitzenden vertritt in Verfahren, in denen sie selbst Berichterstatterin ist, sowie in Verfahren mit den Endziffern 5-9, soweit nicht Richterin am LG Blume Berichterstatterin ist</p> <p>Richterin am LG Blume, die zugleich den Vorsitzenden vertritt in Verfahren, in denen sie selbst Berichterstatterin ist, sowie in Verfahren mit den Endziffern 0-4, soweit nicht Richterin am Landgericht Litzlbauer Berichterstatterin ist</p> <p>Richter am LG Langwieder</p> <p><u>Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:</u> Die ständigen Mitglieder der 9. Zivilkammer.</p> |

| Zivil- kammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|--|--|--|
| <p style="text-align: center;">3</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p style="text-align: center;">10013</p> | <p>1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 1 (Anhang 1)-.</p> <p>2. Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 2 (Anhang 1)-.</p> <p>3. Beschwerden gegen Entscheidungen in C- und H-Verfahren mit Ausnahme von Beschwerden in Zwangsvollstreckungsverfahren (8. Buch der ZPO) (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 3 (Anhang 1)-.</p> <p>4. Alle Streitigkeiten (getrennt gezählt nach erstinstanziellen Sachen, Berufungs- und Beschwerdesachen) über Ansprüche aus Heilbehandlungen am Menschen einschließlich der Ansprüche im Zusammenhang mit durchgangsärztlicher Behandlung (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. e ZPO) sowie Haftungsansprüche infolge der Anwendung von zum Gebrauch bei Menschen bestimmten Arzneimitteln oder der Verwendung von für Menschen bestimmten Medizinprodukten gegenüber den an der Herstellung und/oder Abgabe des Arzneimittels oder Medizinprodukts beteiligten Personen oder Unternehmen.</p> <p>-Nr. 4. unter 2-facher Anrechnung auf den jeweiligen Turnus 1-3 (Anhang 1)-.</p> | <p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Bezzel</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richter am LG Wirth, der zugleich den Vorsitzenden vertritt</p> <p>Richter am LG Roth</p> <p><u>Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:</u> Die ständigen Mitglieder der 4. Zivilkammer.</p> |

| Zivil- kammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|--|---|---|
| <p style="text-align: center;">4</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p style="text-align: center;">10014</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist. 2. Beschwerden in allen übrigen Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch Beschwerden nach § 54 des Beurkundungsgesetzes. 3. Beschwerden gegen Entscheidungen über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern am Amtsgericht in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 4. Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO, §§ 5, 46 Abs. 2 FGG, § 5 FamFG. 5. Verfahren mit den Aktenzeichen 51 OH bis 56 OH (Richterliche Entscheidungen in Verfahren, die dem Rechtspfleger zur Entscheidung übertragen sind, die nicht vor einer Kammer des Landgerichts anhängig sind oder waren). 6. Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz ThUG. | <p><u>Vorsitzende:</u> PrLG Kesting</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richter am LG A. Müller, der zugleich die Vorsitzende vertritt</p> <p>Richterin am LG Unterreiner</p> <p>Richter am LG Stehberger</p> <p>Richterin am LG Foff U.</p> <p><u>Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:</u> Die ständigen Mitglieder der 3. Zivilkammer.</p> |

| Zivil- kammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|--|--|---|
| <p style="text-align: center;">5</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p style="text-align: center;">10016</p> | <p>1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 1 (Anhang 1)-.</p> <p>2. Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 2 (Anhang 1)-.</p> <p>3. Beschwerden gegen Entscheidungen in C- und H- Verfahren mit Ausnahme von Beschwerden in Zwangsvollstreckungsverfahren (8. Buch der ZPO) (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 3 (Anhang 1)-.</p> <p>4. Streitigkeiten (getrennt gezählt nach erstinstanziellen Sachen, Berufungs- und Beschwerdesachen) aus Bank- und Finanzgeschäften – ohne beiderseits private Finanzgeschäfte – sowie Kapitalanlageverfahren (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b ZPO). -Nr. 4. unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus 1-3 (Anhang 1)-.</p> <p>5. Insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (getrennt gezählt nach erstinstanziellen Sachen, Berufungs- und Beschwerdesachen) (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG). -Nr. 5. unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus 1-3 (Anhang 1)-.</p> | <p><u>Vorsitzende:</u></p> <p>Vors. Richterin am LG Dr. Nitzinger-Spann</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richter am LG Rami, der zugleich die Vorsitzende vertritt</p> <p>Richterin am LG Bartschat</p> <p><u>Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:</u> Die ständigen Mitglieder der 7. Zivilkammer.</p> |

| Zivil- kammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|--|---|---|
| <p style="text-align: center;">6</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p style="text-align: center;">10017</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 1 (Anhang 1)-. 2. Anträge auf Entscheidungen gegen die Kostenberechnung eines Notars gemäß § 127 GNotKG unter Anrechnung auf den Turnus 1 (Anhang 1). 3. Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 2 (Anhang 1)-. 4. Beschwerden gegen Entscheidungen in C- und H- Verfahren mit Ausnahme von Beschwerden in Zwangsvollstreckungsverfahren (8. Buch der ZPO) (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 3 (Anhang 1)-. 5. Alle Beschwerden gegen einen Notar insbesondere gemäß § 15 II BNotO unter Anrechnung auf den Turnus 3 (Anhang 1). 6. Alle Streitigkeiten (getrennt gezählt nach erstinstanziellen Sachen, Berufungs- und Beschwerdesachen) aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d ZPO). <p>-Nr. 6. unter 2-facher Anrechnung auf den jeweiligen Turnus 1-3 (Anhang 1)-.</p> | <p><u>Vorsitzende:</u> Vors. RichterIn am LG Sattelberger</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richter am LG Dr. Tischler, der zugleich die Vorsitzende in Verfahren mit den Endziffern 0-4 vertritt</p> <p>Richterin am LG Veiglhuber, die zugleich die Vorsitzende in Verfahren mit den Endziffern 5-9 vertritt</p> <p><u>Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:</u> Die ständigen Mitglieder der 5. Zivilkammer.</p> |

| Zivil- kammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|--|---|---|
| <p style="text-align: center;">7</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p style="text-align: center;">10019</p> | <p>1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 1 (Anhang 1)-.</p> <p>2. Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 2 (Anhang 1)-.</p> <p>3. Beschwerden gegen Entscheidungen in C- und H- Verfahren mit Ausnahme von Beschwerden in Zwangsvollstreckungsverfahren (8. Buch der ZPO) (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 3 (Anhang 1)-.</p> <p>4. Alle Streitigkeiten (getrennt gezählt nach erstinstanziellen Sachen, Berufungs- und Beschwerdesachen), die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. k ZPO). -Nr. 4. unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus 1-3 (Anhang 1)-.</p> <p>5. Erbrechtliche Streitigkeiten (getrennt gezählt nach erstinstanziellen Sachen, Berufungs- und Beschwerdesachen) (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG) -Nr. 5. unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus 1-3 (Anhang 1)-.</p> | <p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richterin am LG Dr. Winner</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richterin am LG Ramming, die zugleich die Vorsitzende vertritt</p> <p>Richter am LG Stehberger Christopher</p> <p><u>Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:</u> Die ständigen Mitglieder der 6. Zivilkammer.</p> |

| Zivil- kammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|--|--|--|
| <p style="text-align: center;">8</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p style="text-align: center;">10020</p> | <p>1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 1 (Anhang 1)-.</p> <p>2. Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 2 (Anhang 1)-.</p> <p>3. Beschwerden gegen Entscheidungen in C- und H- Verfahren mit Ausnahme von Beschwerden in Zwangsvollstreckungsverfahren (8. Buch der ZPO) (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 3 (Anhang 1)-.</p> <p>4. Alle Streitigkeiten (getrennt gezählt nach erstinstanziellen Sachen, Berufungs- und Beschwerdesachen) über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. g ZPO).</p> <p>5. Alle Streitigkeiten (getrennt gezählt nach erstinstanziellen Sachen, Berufungs- und Beschwerdesachen) über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a ZPO)</p> <p>-Nr. 4.; 5. unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus1-3 (Anhang 1)-.</p> | <p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richterin am LG Handlanger</p> <p><u>Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden</u></p> <p>Vors. Richter am LG Dr. Stallinger (der Vorsitzende der 1. Handelskammer)</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richterin am LG Dr. Spornath, die zugleich die Vorsitzende als weitere Vertreterin vertritt</p> <p>Richterin am LG Dr. Fuchs-Pichler</p> <p><u>Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:</u> Die ständigen Mitglieder der 1. Zivilkammer.</p> |

| Zivil- kammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|--|---|--|
| <p>9</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p>10021</p> | <p>1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 1 (Anhang 1)-.</p> <p>2. Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 2 (Anhang 1)-.</p> <p>3. Beschwerden gegen Entscheidungen in C- und H- Verfahren mit Ausnahme von Beschwerden in Zwangsvollstreckungsverfahren (8. Buch der ZPO) (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer gegeben ist) -im Turnus 3 (Anhang 1)-.</p> <p>4. Streitigkeiten (getrennt gezählt nach erstinstanziellen Sachen, Berufungs- und Beschwerdesachen) aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Buchst. c ZPO) und Ansprüche, die aus der Durchführung von Bauarbeiten – ausgenommen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten – hergeleitet werden (Bausachen). - im Turnus 3a (Anhang 1)-.</p> <p>- Nr. 4 unter 2-facher Anrechnung auf den jeweiligen Turnus 1-3 (Anhang 1)-.</p> <p>5. Alle Streitigkeiten (getrennt gezählt nach erstinstanziellen Sachen, Berufungs- und Beschwerdesachen) aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. j ZPO) unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus 1-3 (Anhang 1);</p> <p>Klagen auf Schadensersatz gegen Unternehmen, die soziale Netzwerke betreiben, wegen des Vorwurfs, dass die von Klageseite</p> | <p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Dr. Burkhard</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richter am LG Dr. Möbius, der zugleich den Vorsitzenden vertritt</p> <p>Richter am LG Salomon der zugleich als weiterer Vertreter den Vorsitzenden vertritt</p> <p>RiAG Schneider</p> <p><u>Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:</u> Die ständigen Mitglieder der 2. Zivilkammer.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>im Rahmen der Teilnahme an sozialen Netzwerken preisgegebenen personenbezogenen Daten unzulässigerweise Dritten zugänglich wurden, weil das Unternehmen diese nicht ausreichend gegen illegale Zugriffe gesichert hat, erfordern bei der Beurteilung spezielle IT-Kenntnisse. Jener Streitgegenstand ist als IT-Sache im Sinne des § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. j) ZPO auszulegen.</p> | |
|--|---|--|

B. Kammern für Handelssachen

| Kammer für HS | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|--|--|---|
| <p style="text-align: center;">1</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p style="text-align: center;">20015</p> | <p>1. Erstinstanzielle Handelssachen (§ 94 ff GVG) -im Turnus 4 (Anhang 1).</p> <p>2. Berufungen in Handelssachen -im Turnus 4 (Anhang 1).</p> <p>3. Beschwerden in Handelssachen -im Turnus 4 (Anhang 1).</p> | <p><u>Vorsitzende:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Dr. Stallinger</p> <p><u>Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:</u></p> <p>Vors. Richterin am LG Handlanger</p> <p><u>bei deren Verhinderung:</u> Vors. Richter am LG Bezzel</p> <p><u>Handelsrichter</u></p> <p>1. Armin Nowak 2. Georg Dettendorfer 3. Marcus Weisbecker 4. Nikolaus Binder 5. Thomas Gattermann 6. Ralf Liebl</p> |

| Kammer für HS | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|--|---|--|
| <p>2</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p>20018</p> | <p>1. Erinstanzielle Handelssachen (§ 94 ff GVG) -im Turnus 4 (Anhang 1);</p> <p>2. Berufungen in Handelssachen -im Turnus 4 (Anhang 1);</p> <p>3. Beschwerden in Handelssachen -im Turnus 4 (Anhang 1).;</p> | <p><u>Vorsitzende:</u></p> <p>Vors. Richterin am LG Handlinger</p> <p><u>Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Dr. Stallinger</p> <p><u>bei dessen Verhinderung:</u> Richterin am LG Dr. Grundmann</p> <p><u>Handelsrichter</u></p> <p>1. Stefan Neumann 2. Annerose Dirnberger 3. Petra Prechtl-Mareth 4. Tobias Tomczyk 5. Barbara Oberhuber 6. Andrea Rath-Kerscher</p> |

C. Strafkammern

| Straf- kammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|---|--|--|
| <p style="text-align: center;">1</p> <p>Schlüssel- zahl</p> <p style="text-align: center;">10001</p> <p style="text-align: center;">20001</p> <p style="text-align: center;">30001</p> <p style="text-align: center;">40001</p> | <p>1. Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG.</p> <p>2. Entscheidungen nach §§ 161 a Abs. 3, 163 a Abs. 3 StPO.</p> <p>3. Wiederaufnahmeverfahren gegen erstinstanzliche Urteile und Berufungsurteile nach § 140 a GVG gemäß jeweiligem Zuständigkeitsbeschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts München, soweit nicht anderweitig geregelt.</p> <p>4. Beschwerden gegen Entscheidungen – auch in Bußgeldsachen – der Amtsgerichte (außer als Jugendgerichte) des Landgerichtsbezirks -im Turnus 5 (Anhang 1)-.</p> <p>5. Wegen der nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen siehe Abschnitt VII Nr. 5.1.</p> <p>6. Strafsachen nach § 74 Abs. 1 GVG, soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, – in der Zählfolge wie Abschnitt VII Nr. 6.</p> | <p><u>Vorsitzende:</u></p> <p>Vors. Richterin am LG Will</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richterin am LG Dr. Grundmann, die zugleich die Vorsitzende vertritt</p> <p>Richter am LG A. Müller</p> <p><u>Die ständigen Mitglieder werden vertreten</u></p> <p>bei der Mitwirkung</p> <p>a. in der Hauptverhandlung durch die ständigen Mitglieder der 6. Strafkammer, und zwar abwechselnd in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei deren Verhinderung in entsprechender Reihenfolge durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer,</p> <p>b. außerhalb der Hauptverhandlung durch die ständigen Mitglieder der 6. Strafkammer. Zur Mitwirkung außerhalb der Hauptverhandlung gehören auch die Mitwirkung bei der Entscheidung über ein in der Hauptverhandlung angebrachtes Ablehnungsgesuch und die Mitwirkung bei einer mündlichen Haftprüfung.</p> |

| Straf- kammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|---|--|--|
| <p>2</p> <p>Schlüssel- zahl</p> <p>10002</p> <p>20002</p> <p>40002 (als Wirtschafts- strafkammer)</p> | <p>1. Strafsachen nach § 74 Abs. 1 GVG, soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, – in der Zählfolge wie Abschnitt VII Nr. 6.</p> <p>2. Sachen nach dem Weingesetz und dem Lebensmittelrecht als Wirtschaftsstrafkammer gem. § 74 c Abs. 1 Nr. 4 GVG, soweit nicht die Zuständigkeit der 4. Strafkammer gegeben ist.</p> <p>3. Alle in der Geschäftsverteilung nicht genannten Strafkammeraufgaben, einschließlich der von den Rechtsmittelgerichten zurückverwiesenen Sachen eines anderen Gerichts (§ 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 Satz 1 StPO, § 79 Abs. 6 OWiG).</p> <p>4. Alle Strafsachen, in denen das Landgericht Traunstein durch ein übergeordnetes Gericht bestimmt wird, soweit die sachliche Zuständigkeit der großen Strafkammer gegeben ist.</p> <p>5. Beschwerden gegen Entscheidungen –auch in Bußgeldsachen – der Amtsgerichte (außer als Jugendgerichte) des Landgerichtsbezirks –im Turnus 5 (Anhang 1)-.</p> <p>6. Wegen der nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen siehe Abschnitt VII Nr. 5.1.</p> | <p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richter am LG als weiterer aufsichtführender Richter Ziegler</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richter am LG A. Bartschmid, der zugleich den Vorsitzenden vertritt</p> <p>Richter am LG Baier</p> <p><u>Die ständigen Mitglieder werden vertreten</u></p> <p>bei der Mitwirkung</p> <p>a. in der Hauptverhandlung durch die ständigen Mitglieder der 7. Strafkammer, und zwar abwechselnd in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei deren Verhinderung in entsprechender Reihenfolge durch die ständigen Mitglieder der 6. Strafkammer,</p> <p>b. außerhalb der Hauptverhandlung durch die ständigen Mitglieder der 7. Strafkammer, und zwar in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei deren Verhinderung in entsprechender Reihenfolge durch die ständigen Mitglieder der 6. Strafkammer. Zur Mitwirkung außerhalb der Hauptverhandlung gehören auch die Mitwirkung bei der Entscheidung über ein in der Hauptverhandlung angebrachtes Ablehnungsgesuch und die Mitwirkung bei einer mündlichen Haftprüfung.</p> |

| Strafkammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|--|---|--|
| <p>3</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p>10003</p> <p>20003</p> <p>40003</p> | <p>1. Berufungen gegen Entscheidungen der Strafrichter und der Schöffengerichte des Bezirks, soweit nicht die Jugendkammer zuständig ist -im Turnus 6 und 7 (Anhang 1)-.</p> <p>2. Wegen der nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen siehe Abschnitt VII Nr. 5.1.</p> | <p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Mayer</p> <p><u>1. Vertreterin:</u></p> <p>VPrLG Titz</p> <p><u>2. Vertreterin:</u></p> <p>Vors. Richterin am LG Miller</p> <p><u>3. Vertreter:</u></p> <p>VRiLG (w.au.Ri.) Ziegler</p> <p><u>Mitglieder für die Geschäftsaufgabe Nr. 2 sowie für Berufungsverfahren gegen Entscheidungen eines erweiterten Schöffengerichts gemäß § 76 III GVG:</u></p> <p>Richterin am LG D. Bartschmid, die zugleich die Vorsitzende vertritt</p> <p>Richter am LG A. Müller</p> <p><u>Die ständigen Mitglieder werden vertreten</u></p> <p>durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer.</p> |

| Strafkammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|---|---|--|
| <p>4</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p>10004</p> <p>20004</p> <p>30004</p> <p>40004</p> | <p>1. Berufungen gegen Entscheidungen der Strafrichter und der Schöffengerichte des Bezirks, soweit nicht die Jugendkammer zuständig ist -im Turnus 6 und 7 (Anhang 1)-.</p> <p>2. Alle Strafsachen, in denen das Landgericht Traunstein durch ein übergeordnetes Gericht bestimmt wird, soweit die sachliche Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gegeben ist.</p> <p>3. Wegen der nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen siehe Abschnitt VII Nr. 5.1.</p> | <p><u>Vorsitzende:</u></p> <p>VPrLG Titz</p> <p><u>1. Vertreterin:</u></p> <p>Vors. Richterin am LG Miller</p> <p><u>2. Vertreterin:</u></p> <p>Vors. Richterin am LG Dr. Steinberger-Fraunhofer</p> <p><u>3. Vertreter:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Mayer</p> <p><u>Mitglieder für die Geschäftsaufgabe Nr. 3 sowie für Berufungsverfahren gegen Entscheidungen eines erweiterten Schöffengerichts gemäß § 76 III GVG:</u></p> <p>Richter am LG Baier, der zugleich die Vorsitzende vertritt</p> <p>Richter am LG A. Bartschmid</p> <p><u>Die ständigen Mitglieder werden vertreten</u> durch die ständigen Mitglieder der 7. Strafkammer.</p> |

| Strafkammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|---|---|---|
| <p>5 Schwurgericht</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p>10005</p> <p>30005</p> | <p>1. Alle Entscheidungen in und außerhalb der Hauptverhandlung in Schwurgerichtssachen nach § 74 Abs. 2 GVG.</p> | <p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richter am LG als weiterer aufsichtführender Richter Ziegler</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richter am LG A. Bartschmid, der zugleich den Vorsitzenden vertritt</p> <p>Richter am LG Baier</p> <p><u>Die ständigen Mitglieder werden vertreten durch</u></p> <p>1. Richter am LG Salomon 2. Richter am LG Roth 3. Richter am LG Pollok 4. Richter am LG Dr. Tischer</p> <p>die in dieser Reihenfolge bei der Mitwirkung in der Hauptverhandlung abwechselnd berufen sind, wobei es auf den Zeitpunkt der Terminverfügung ankommt. Ein verhinderter Vertreter ist im nächsten Vertretungsfall vor dem nachfolgenden Vertreter berufen.</p> <p>Bei der Mitwirkung außerhalb der Hauptverhandlung sind sie ebenfalls in der oben angeführten Reihenfolge berufen, jedoch nicht abwechselnd. Zur Mitwirkung außerhalb der Hauptverhandlung gehören auch die Mitwirkung bei der Entscheidung über ein in der Hauptverhandlung angebrachtes Ablehnungsgesuch und die Mitwirkung bei einer mündlichen Haftprüfung.</p> |

| Strafkammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|--|--|---|
| <p>6</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p>10006</p> <p>20006</p> <p>30006</p> | <p>1. Strafsachen nach § 74 Abs. 1 GVG, soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, – in der Zählfolge wie Abschnitt VII Nr. 6.</p> <p>2. Beschwerden gegen Entscheidungen – auch in Bußgeldsachen – der Amtsgerichte (außer als Jugendgerichte) des Landgerichtsbezirks –im Turnus 5 (Anhang 1)-.</p> <p>3. Wegen der nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen siehe Abschnitt VII Nr. 5.1.</p> | <p><u>Vorsitzende:</u></p> <p>Vors. Richterin am LG Aßbichler</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richterin am LG D. Bartschmid, die zugleich die Vorsitzende vertritt</p> <p>Richter am LG Salzinger</p> <p>Richter am LG Weinhart</p> <p><u>Die ständigen Mitglieder werden vertreten</u></p> <p>bei der Mitwirkung</p> <p>a. in der Hauptverhandlung durch die ständigen Mitglieder der 1. Strafkammer, und zwar abwechselnd in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei deren Verhinderung in entsprechender Reihenfolge durch die ständigen Mitglieder der 7. Strafkammer,</p> <p>b. außerhalb der Hauptverhandlung durch die ständigen Mitglieder der 1. Strafkammer, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 7. Strafkammer, in der gleichen Reihenfolge wie bei a), jedoch nicht abwechselnd. Zur Mitwirkung außerhalb der Hauptverhandlung gehören auch die Mitwirkung bei der Entscheidung über ein in der Hauptverhandlung angebrachtes Ablehnungsgesuch und die Mitwirkung bei einer mündlichen Haftprüfung.</p> |

| Strafkammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|---|---|---|
| <p>7</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p>10007</p> <p>20007</p> <p>30007</p> <p>40007</p> <p>50007</p> <p>60007</p> | <p>1. Strafsachen nach § 74 Abs. 1 GVG soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, – in der Zählfolge wie Abschnitt VII Nr. 6.</p> <p>2. Beschwerden gegen Entscheidungen –auch in Bußgeldsachen– der Amtsgerichte (außer als Jugendgerichte) des Landgerichtsbezirks –im Turnus 5 (Anhang 1)-.</p> <p>3. Wegen der nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen siehe Abschnitt VII Nr. 5.1.</p> | <p><u>Vorsitzende:</u></p> <p>Vors. Richterin am LG Braune</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richter am LG Dr. Richter, der zugleich die Vorsitzende vertritt</p> <p>Richterin am LG Denk</p> <p><u>Die ständigen Mitglieder werden vertreten</u></p> <p>bei der Mitwirkung</p> <p>a. in der Hauptverhandlung durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer, und zwar abwechselnd in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei deren Verhinderung in entsprechender Reihenfolge durch die ständigen Mitglieder der 6. Strafkammer,</p> <p>b. außerhalb der Hauptverhandlung durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 6. Strafkammer, in der gleichen Reihenfolge wie bei a), jedoch nicht abwechselnd. Zur Mitwirkung außerhalb der Hauptverhandlung gehören auch die Mitwirkung bei der Entscheidung über ein in der Hauptverhandlung angebrachtes Ablehnungsgesuch und die Mitwirkung bei einer mündlichen Haftprüfung.</p> |

| Strafkammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|---|---|--|
| <p>8</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p>10009</p> <p>20009</p> <p>30009</p> <p>40009 (als Wirtschaftskammer)</p> <p>50008</p> <p>60008</p> | <p>1. Berufungen gegen Entscheidungen der Strafrichter und der Schöffengerichte des Bezirks, soweit nicht die Jugendkammer zuständig ist -im Turnus 6 und 7 (Anhang 1)-.</p> <p>2. Berufungen gegen alle Entscheidungen des Amtsgerichts Rosenheim in Wirtschaftsstrafsachen gemäß Abschnitt VII Nr. 5.6.2. der Geschäftsverteilung; darunter fallen auch Sachen, in denen solche Tatbestände neben anderen Straftatbeständen Gegenstand des Strafkammerverfahrens sind.</p> <p>3. Wegen der nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen siehe Abschnitt VII Nr. 5.1.</p> | <p><u>Vorsitzende:</u></p> <p>Vors. Richterin am LG Dr. Steinberger-Fraunhofer</p> <p><u>1. Vertreter:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Mayer</p> <p><u>2. Vertreterin:</u></p> <p>Vors. Richterin am LG Miller</p> <p><u>3. Vertreterin:</u> VPrLG Titz</p> <p><u>Mitglieder für die Geschäftsaufgabe Nr. 3 sowie für Berufungsverfahren gegen Entscheidungen eines erweiterten Schöffengerichts gemäß § 76 III GVG:</u></p> <p>Richter am LG Baier, der zugleich den Vorsitzenden vertritt</p> <p>Richter am LG A. Müller</p> <p><u>Die ständigen Mitglieder werden vertreten</u></p> <p>durch die Lebenszeitrichter aus den Strafkammern in der Reihenfolge nach dem Dienstalter, beginnend mit dem Dienstjüngsten.</p> |

| Strafkammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|--|---|--|
| <p>9</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p>10090</p> <p>20090</p> <p>40090</p> | <p>1. Strafsachen nach § 74 Abs. 1 GVG soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist -im Turnus 8 (Anhang 1)-.</p> <p>2. Beschwerden gegen Entscheidungen –auch in Bußgeldsachen– der Amtsgerichte (außer als Jugendgerichte) des Landgerichtsbezirks -im Turnus 5 (Anhang 1)-.</p> <p>3. Wegen der nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen siehe Abschnitt VII Nr. 5.1.</p> <p>4. Berufungen gegen Entscheidungen der Strafrichter und der Schöffengerichte des Bezirks, soweit nicht die Jugendkammer zuständig ist -im Turnus 6 und 7 (Anhang 1)-.</p> | <p><u>Vorsitzende:</u></p> <p>Vors. Richterin am LG Miller</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richterin am LG Huber, die zugleich die Vorsitzende vertritt</p> <p>Richterin am LG Foff U.</p> <p><u>Die ständigen Mitglieder werden vertreten</u></p> <p>bei der Mitwirkung</p> <p>a. in der Hauptverhandlung durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer, und zwar abwechselnd in der Reihenfolge des Dienalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei deren Verhinderung in entsprechender Reihenfolge durch die ständigen Mitglieder der 7. Strafkammer,</p> <p>b. außerhalb der Hauptverhandlung durch die ständigen Mitglieder der 7. Strafkammer, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer, in der gleichen Reihenfolge wie bei a), jedoch nicht abwechselnd; zur Mitwirkung außerhalb der Hauptverhandlung gehören auch die Mitwirkung bei der Entscheidung über ein in der Hauptverhandlung angebrachtes Ablehnungsgesuch und die Mitwirkung bei einer mündlichen Haftprüfung</p> <p>bei Geschäftsaufgabe Nr.4:</p> <p>1. Vertreterin: VPrLG Titz 2. Vertreter: VRiLG Mayer 3. Vertreterin: VRiLG Dr. Steinberger-Fraunhofer</p> |

| Hilfsstrafkammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|--|--|--|
| <p>6 H</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p>20061</p> | <p>Gesondert zugewiesene Verfahren gem. 5. Beschluss zur Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung des Landgerichts Traunstein vom 05.02.2024</p> | <p><u>Vorsitzender:</u></p> <p>Vors. Richter am LG Dr. Burkhard</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richter am LG Weinhart, der zugleich den Vorsitzenden vertritt</p> <p>Richter am LG Salzinger</p> <p><u>Die ständigen Mitglieder werden vertreten</u></p> <p>Durch die ständigen Mitglieder der 1. Strafkammer</p> |

| Straf- kammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|---|---|--|
| <p>1. Jugend- kammer</p> <p>Schlüssel- zahl</p> <p>50001</p> <p>60001</p> | <p>1. Entscheidungen in Jugendsachen und Jugendschutzsachen.</p> <p>2. Entscheidungen gemäß § 83 Abs. 2 JGG.</p> <p>3. Strafsachen, in denen das Landgericht Traunstein durch ein übergeordnetes Gericht als zuständiges Gericht bestimmt wird, soweit nach dieser Geschäftsverteilung die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist.</p> <p>4. Wiederaufnahmeverfahren gegen erstinstanzliche Urteile und Berufungsurteile nach § 140 a GVG, soweit die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, gemäß jeweiligem Zuständigkeitsbeschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts München, soweit nicht anderweitig geregelt.</p> <p>5. Beschwerden in Jugendsachen seit 16.08.2022.</p> | <p><u>Vorsitzende:</u></p> <p>Vors. Richterin am LG Will</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richterin am LG Dr. Grundmann, die zugleich die Vorsitzende vertritt</p> <p>Richter am LG A. Müller</p> <p><u>Die ständigen Mitglieder werden vertreten</u></p> <p>bei der Mitwirkung</p> <p>a. in der Hauptverhandlung durch die ständigen Mitglieder der 6. Strafkammer, und zwar abwechselnd in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei deren Verhinderung in entsprechender Reihenfolge durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer,</p> <p>b. außerhalb der Hauptverhandlung durch die ständigen Mitglieder der 6. Strafkammer, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 2. Strafkammer, in der gleichen Reihenfolge wie bei a), jedoch nicht abwechselnd. Zur Mitwirkung außerhalb der Hauptverhandlung gehören auch die Mitwirkung bei der Entscheidung über ein in der Hauptverhandlung angebrachtes Ablehnungsgesuch und die Mitwirkung bei einer mündlichen Haftprüfung.</p> |

| Strafkammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|---|---|---|
| <p>2. Jugendkammer</p> <p>Schlüsselzahl</p> <p>50040</p> <p>60040</p> | <p>1. Entscheidungen in Jugendsachen und Jugendschutzsachen.</p> <p>2. Entscheidungen gemäß § 83 Abs. 2 JGG.</p> <p>3. Strafsachen, in denen das Landgericht Traunstein durch ein übergeordnetes Gericht als zuständiges Gericht bestimmt wird, soweit nach dieser Geschäftsverteilung die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist.</p> <p>4. Beschwerden in Jugendsachen.</p> | <p><u>Vorsitzende:</u></p> <p>Vors. Richterin am LG Aßbichler</p> <p><u>Ständige Mitglieder:</u></p> <p>Richterin am LG D. Bartschmid, die zugleich die Vorsitzende vertritt</p> <p>Richter am LG Salzinger</p> <p>Richter am LG Weinhart</p> <p><u>Die ständigen Mitglieder werden vertreten</u></p> <p>bei der Mitwirkung</p> <p>a. in der Hauptverhandlung durch die ständigen Mitglieder der 1. Jugendkammer, und zwar abwechselnd in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei deren Verhinderung in entsprechender Reihenfolge durch die ständigen Mitglieder der 7. Strafkammer,</p> <p>b. außerhalb der Hauptverhandlung durch die ständigen Mitglieder der 1. Jugendkammer, bei deren Verhinderung durch die ständigen Mitglieder der 7. Strafkammer, in der gleichen Reihenfolge wie bei a), jedoch nicht abwechselnd. Zur Mitwirkung außerhalb der Hauptverhandlung gehören auch die Mitwirkung bei der Entscheidung über ein in der Hauptverhandlung angebrachtes Ablehnungsgesuch und die Mitwirkung bei einer mündlichen Haftprüfung.</p> |

| Hilfsjugend- kammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|---|--|---|
| Hilfsjugend- kammer Schlüssel- zahl 50070 | Gesondert zugewiesene Verfahren gem. 5. Beschluss zur Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung des Landgerichts Traunstein vom 05.02.2024 | <u>Vorsitzender:</u> Vors. Richter am LG Dr. Burkhard <u>Ständige Mitglieder:</u> Richter am LG Weinhart, der zugleich den Vorsitzenden vertritt Richter am LG Salzinger <u>Die ständigen Mitglieder werden vertreten</u> Durch die ständigen Mitglieder der Jugendkammer |

| Strafvollstreckungskammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|--|--|--|
| <p>Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Traunstein</p> | <p>Entscheidungen nach § 78a Abs. 1 GVG für den gesamten Landgerichtsbezirk, soweit nicht die auswärtige Strafvollstreckungskammer beim Amtsgericht Mühldorf a. Inn zuständig ist.</p> | <p><u>Vorsitzende:</u></p> <p>Vors. Richterin am LG Dr. Steinberger-Fraunhofer</p> <p><u>Mitglieder:</u></p> <p>Richter am LG Baier, der zugleich die Vorsitzende vertritt</p> <p>Richterin am LG Dr. Grundmann</p> <p>Richter am LG Pollok</p> <p>Richter am LG A. Bartschmid</p> <p>Richterin am LG D. Bartschmid</p> <p>Richterin am LG Rücker</p> <p>Richterin am LG Denk</p> <p>Richter am LG Salzinger</p> <p>Richter am LG Dr. Richter</p> <p>Richterin am LG Huber</p> <p>Richter am LG Weinhart</p> |

| Strafvollstreckungskammer | Geschäftsaufgabe | Besetzung |
|--|---|---|
| <p>Auswärtige Strafvollstreckungskammer beim Amtsgericht Mühldorf a. Inn</p> | <p>Entscheidungen nach § 78a Abs. 1 GVG, denen eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zugrunde liegt (§ 78b Abs. 1 erster Halbsatz GVG) und Entscheidungen nach §§ 108 ff StVollzG aus dem Amtsgerichtsbezirk Mühldorf a. Inn (JVA Mühldorf a. Inn).</p> | <p><u>Vorsitzender:</u> Richter am AG Dr. Warga</p> <p><u>1. Vertreter:</u> Richter am AG Greifenstein</p> <p><u>weiterer Vertreter:</u> Bei Verhinderung des 1. Vertreters gilt die für das Amtsgericht Mühldorf am Inn bestehende allgemeine Vertretungsregelung.</p> |

IV. Güterichter

1. Mit der Aufgabe des Güterichters zur Durchführung der Güteverhandlung gemäß § 278 Abs. 5 ZPO sind betraut:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Handlanger

Richterin am Landgericht Ramming

Richter am Landgericht Dr. Tischer

Richterin am Landgericht Unterreiner

Richter am Landgericht Foff

2. Die Verweisung an den Güterichter erfolgt gemäß § 278 Abs. 5 ZPO unter Zuleitung der Akten.

Der Güterichter kann das Verfahren an die Zivilkammer oder den zuständigen Einzelrichter zurückgeben, wenn die Sache nach seinem Dafürhalten für ein Güterichterverfahren nicht geeignet ist.

3. Übernimmt der Güterichter ein Verfahren zur Durchführung der Güteverhandlung, wird dieses Verfahren der Zivilkammer, der der Güterichter angehört, auf den Turnus in allgemeinen erstinstanzlichen Zivilsachen angerechnet. Eilverfahren (z.B. Arrest, einstweilige Verfügungen, einstweilige Einstellungen der Zwangsvollstreckung) bleiben hierbei außer Betracht.

Zur Sicherstellung der Anrechnung teilt der Güterichter die Übernahme eines Verfahrens der Zentralregistratur und seiner Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mit.

Eine Erhöhung des laufenden Turnus der zuweisenden Kammer um „1“ findet nicht statt.

4. Wird das Verfahren während der Güteverhandlung durch einen Vergleich oder in anderer Weise abschließend erledigt, gibt der Güterichter die Verfahrensakten zur abschließenden Sachbehandlung und Entscheidung (z.B. Streitwertfestsetzung) an das erkennende Gericht zurück.

5. Scheitert die Güteverhandlung, wird das Verfahren vor der zuständigen Zivilkammer oder dem zuständigen Einzelrichter fortgesetzt.

V. Arbeitsgemeinschaft

Als hauptamtliche Leiter der Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare sind bestellt

Richter am Landgericht Dr. Anton Burger mit 0,9 AKA bis 29.02.2024, danach mit 1, 0 AKA

und

Richter am Landgericht Dr. Tischer mit 0,5 AKA.

VI. Führungsaufsicht

Als Leiter der Führungsaufsichtsstelle für den Landgerichtsbezirk Traunstein sind bestellt

Richter am Landgericht Andreas Müller und Richterin am Landgericht Dr. Nicola Grundmann.

Diese vertreten sich gegenseitig.

Als weitere, stellvertretende Leiterin der Führungsaufsichtsstelle für den Landgerichtsbezirk

Traunstein ist Frau Vorsitzende Richterin am Landgericht Heike Will bestellt.

VII. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertretung (für alle Kammern):

- 1.1. Die als regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder einer Kammer bestimmten Richter sind nach der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, – bei gleichem Dienstalter ist das Lebensalter maßgebend – berufen; der den Vorsitzenden der Vertretungskammer vertretende Richter jedoch immer zuletzt. An der kammerübergreifenden Vertretung der 3., 4. und 6. Zivilkammer nehmen Proberichter nicht teil. Die Sitzungstätigkeit in der eigenen Kammer geht bei bereits vor Mitteilung des Vertretungsfalls terminierten Verfahren vor. Die Sitzungstätigkeit bzw. Sitzungsververtretung in einer Strafkammer in Haftsachen geht allen anderen Tätigkeiten vor.
- 1.2. Soweit die regelmäßigen Vertreter insgesamt verhindert sind, sind für die Vertretung sämtliche Lebenszeitrichter des Landgerichts in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, – bei gleichem Dienstalter ist das Lebensalter maßgebend – zur Vertretung berufen (vgl. Anhang 2).
- 1.3. Für die Teilnahme an Hauptverhandlungen der Strafkammern wird die Reihenfolge im Sinne der Nr. 1.1. und 1.2. jeweils fortgesetzt mit dem Nachmann desjenigen Richters, der zuletzt als Vertreter tätig geworden ist, es sei denn, der vorhergehende Richter war an der Wahrnehmung der Vertretungsaufgaben verhindert; in diesem Falle ist nicht der Nachmann, sondern sind zunächst die bisher verhindert gewesen und noch nicht wieder herangezogenen Richter als Vertreter berufen. Die Liste der Richter entsprechend dem dieser Geschäftsverteilung beigegebenen Anhang 2 wird vom Registerführer der Strafkammern geführt. 1. Strafkammer und 1. Jugendkammer gelten insoweit als ein Spruchkörper, ebenso 6. Strafkammer und 2. Jugendkammer.
- 1.4. Die Vorsitzenden der einzelnen Kammern werden bei Verhinderung der zunächst gemäß § 21f Abs. 2 GVG zuständigen Vertreter – z.B. bei Ablehnung einer ganzen Kammer – durch den Vorsitzenden der Vertreterkammer – ist dies der Vorsitzende der 4. Zivilkammer: durch dessen ständigen Vertreter – vertreten. Ist auch dieser verhindert, so sind die übrigen Vorsitzenden Richter der jeweiligen Abteilung (Straf- oder Zivilabteilung) in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem Dienstältesten, – bei gleichem Dienstalter ist das Lebensalter maßgebend – zur Vertretung berufen.

- 1.5. Ist eine Kammer für Handelssachen infolge Verhinderung von Handelsrichtern nicht mehr ausreichend besetzt, so erfolgt die Vertretung durch die Handelsrichter der anderen Kammer für Handelssachen entsprechend dem Lebensalter beginnend mit dem jüngsten, bei gleichem Lebensalter in der Reihenfolge des Alphabets.
- 1.6. Führt die Vertretungsregelung dazu, dass Eheleute oder eingetragene Lebenspartner gemeinsam an einer Entscheidung mitwirken müssen, so scheidet derjenige, der als Vertreter eintritt, aus der Vertretungsregelung aus und der nächstberufene Vertreter tritt ein. Führt die Vertretungsregelung dazu, dass Eheleute oder eingetragene Lebenspartner gemeinsam als Vertreter an einer Entscheidung mitwirken müssen, so scheidet derjenige, der als zweiter als Vertreter eintritt, aus der Vertretungsregelung aus und der nächstberufene Vertreter tritt ein.

2. Auslegung:

Können sich die beteiligten Kammern über die Auslegung einer Bestimmung der Geschäftsverteilung nicht einigen oder regelt diese einen Fall nicht, entscheidet das Präsidium des Landgerichts, in dringenden Fällen die Präsidentin des Landgerichts in entsprechender Anwendung des § 21 i Abs. 2 GVG.

3. Bereitschaftsdienst bei dem Landgericht:

- 3.1. Der Bereitschaftsdienst ist wenigstens durch einen Richter, der ständiges Mitglied im Sinne des § 59 GVG ist, in den Diensträumen des Gerichts wahrzunehmen. Zwei weitere Mitglieder, von denen mindestens eines ständiges Mitglied im Sinne des § 59 GVG ist, brauchen nur abrufbereit zu sein.
- 3.2. Zum Bereitschaftsdienst sind die Vorsitzenden Richter und die Richter des Landgerichts in umgekehrter Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem Dienstältesten, – bei gleichem Dienstalter ist das Lebensalter maßgebend – heranzuziehen.
Die jeweils durch Tausch eines Richters aktualisierte Liste wird am Jahresende fortgeführt.
- 3.3. Falls ein Richter aus persönlichen Gründen an der Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes verhindert ist, kann er mit einem anderen Richter tauschen. Der Tausch soll der Präsidialgeschäftsstelle mindestens zwei Tage vor Beginn des Bereitschaftsdienstes angezeigt werden.

4. Zuständigkeit der Zivil- und Handelskammern:

4.1. Die neu zugehenden Geschäfte der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen werden nach Sachgebieten gemäß § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO, außerhalb der Sachgebiete (allgemeine Zivilsachen) nach einem Turnus verteilt. Anträge auf Vollstreckbarerklärungen (Ziffer 4.1.1) werden nach gesondertem Turnus auf die Vorsitzenden der Zivilkammern verteilt.

4.1.1. Anträge nach § 1115 ZPO sowie Anträge auf Vollstreckbarerklärungen von Entscheidungen, Prozessvergleichen und öffentlichen Urkunden aus einem anderen Staat, soweit über sie nach dem EuGVÜ, LGVÜ und der EUGVVO i.V.m. dem AVAG der Vorsitzende allein zu entscheiden hat, werden aus dem allgemeinen Turnus herausgenommen und je 1 Verfahren nach folgender Reihenfolge verteilt:

die Vorsitzende der 1. Zivilkammer
der Vorsitzende der 2. Zivilkammer
der Vorsitzende der 3. Zivilkammer
die Vorsitzende der 5. Zivilkammer
die Vorsitzende der 6. Zivilkammer
der Vorsitzende der 7. Zivilkammer
die Vorsitzende der 8. Zivilkammer
der Vorsitzende der 9. Zivilkammer

Diese Reihenfolge der Verfahren wiederholt sich nach Verteilung von 9 Verfahren.

Bisherige nach forumSTAR anderweitig verteilte Vollstreckbarerklärungen haben keinen Einfluss auf die Zuständigkeit der übrigen bereits eingetragenen Verfahren.

4.1.2. Die Verteilung nach Sachgebieten geht – unabhängig vom Schwergewicht der geltend gemachten Ansprüche – der Verteilung der allgemeinen Sachen im Turnus vor. Soweit einzelnen Kammern Rechtsstreitigkeiten sowohl nach Sachgebieten als auch allgemeine Sachen im Turnus zugewiesen sind, werden erstere – vorbehaltlich der Regelung in Nr. 4.5.1. – nach der bei den einzelnen Kammern getroffenen Regelung auf den Turnus der allgemeinen Sachen angerechnet. Werden mit einer Klage mehrere Ansprüche gegen einen Beteiligten oder Ansprüche gegen mehrere Beteiligte geltend gemacht, die nur zum Teil eine Sachgebietszuständigkeit begründen, so ist die für das Sachgebiet zuständige Kammer für die Erledigung des gesamten Rechtsstreits zuständig.

- 4.1.3. Für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen und für Ansprüche, die aus der Durchführung von Bauarbeiten – ausgenommen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten – hergeleitet werden (Bausachen) sind die 9. und die 2. Zivilkammer zuständig. Für alle Verfahren in Bausachen, die vor dem Stichtag 01. Januar 2019 eingegangen sind, verbleibt es – vorbehaltlich der Regelung in Nr. 4.8. – bei der Zuständigkeit der bis zum Stichtag zuständigen Zivilkammer.
- 4.2. Für die Zuständigkeit nach Sachgebieten ist das Vorbringen zur Klage, gegebenenfalls zur Klageerweiterung und Widerklage, maßgebend.
- 4.3. Sonderzuständigkeiten, deren Zuweisung auf einer zwingenden gesetzlichen Regelung (§ 72a GVG) beruht, gehen allen anderen Zuständigkeiten vor. Im Verhältnis zwischen Sonderzuständigkeiten, deren Zuweisung auf einer zwingenden gesetzlichen Regelung beruht, kommt es auf den Schwerpunkt an.

Ansonsten entscheidet bei Konkurrenz der Sachgebietszuständigkeiten folgende Reihenfolge:

- 4.3.1. Fracht- und Speditionssachen gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 g ZPO,
- 4.3.2. Amtshaftungs- und Entschädigungssachen u.a. gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 k ZPO,
- 4.3.3. Rechtsanwaltssachen u.a. gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 d ZPO,
- 4.3.4. IT-Sachen gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 j ZPO.
- 4.4. Turnus:
- 4.4.1. Die Eingänge der Zivilkammern und Handelskammern werden, soweit sie nicht nach Sachgebieten oder nach gesondertem Turnus der Vollstreckbarerklärungen auf die Vorsitzenden verteilt werden, im Turnus 1 bis 4 (vgl. Anhang 1) in sich regelmäßig wiederholender Weise nach den Ordnungszahlen der Kammern, beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl, verteilt, wobei der Turnus des Vorjahres jeweils fortgesetzt wird. Die Verteilung erfolgt getrennt nach erstinstanziellen Verfahren, Berufungs- und Beschwerdeverfahren.
- Doppelt angerechnet auf den jeweiligen Turnus werden Bau- und Architektensachen im Sinne von Nr. 4.1.3 dieser Geschäftsverteilung, Arzthaftungssachen und Streitigkeiten wegen der Haftung von Personen und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt (Sachgebietsschlüssel 10, 13, 16).

4.4.2. Die in das Zivilprozessregister einzutragenden Neueingänge, die Abgaben und Verweisungen innerhalb des Landgerichts Traunstein sowie die Zuweisungen durch das Präsidium nach Nr. 2. werden in der Zentralregistratur der Zivilabteilung zusammengefasst und mit einer fortlaufenden Nummerierung (= Eingangszahl) versehen. Diese beginnt neu am Anfang eines jeden Jahres ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangsstempels einer Einlaufstelle der Justizbehörden in Traunstein.

Dabei werden aufgrund der unterschiedlichen Eingangswege drei unterschiedliche Stapel gebildet, die jeweils getrennt weiterbearbeitet werden.

Jeder der drei Stapel wird aus den Eingängen von 12.30 Uhr des Vortages bzw. des vorangegangenen Arbeitstages bis zu Eingängen um 12.30 Uhr des laufenden Tages gebildet.

Der erste Stapel wird mit Eingängen per Nachtbriefkasten, Post oder durch persönliche Abgabe gebildet. Die tägliche Nummerierung richtet sich nach dem Datum auf dem Eingangsstempel, beginnend mit den datumsmäßig ältesten Eingängen, aufsteigend bis zu den jüngsten Eingängen.

Der zweite Stapel wird mit den Eingängen per ELA gebildet. Diese werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs sortiert.

Der dritte Stapel wird mit den Eingängen per Fax gebildet. Diese werden ebenfalls in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs sortiert.

Die drei gebildeten Stapel werden in folgender Reihenfolge gemäß den nachfolgenden Regelungen weiterbearbeitet:

Zunächst wird der Stapel 1, anschließend der Stapel 2, anschließend der Stapel 3 bearbeitet.

Soweit noch Eingänge aus den Stapeln des Vortages oder mehrerer vorheriger Tage vorhanden sind, sind diese nach den genannten Regeln in ihrer zeitlichen Reihenfolge vor den neuen Stapeln des aktuellen Tages zu bearbeiten.

4.4.3. In der Zentralregistratur werden die in den einzelnen Stapeln enthaltenen Vorgänge gemäß der festgelegten Reihenfolge in erstinstanzielle Verfahren, Berufungs- und Beschwerdeverfahren getrennt, in aufsteigender Reihenfolge der Eingangszahlen gestapelt und –soweit nicht bereits geschehen– gekennzeichnet wie folgt:

- 4.4.3.1. O und OH für erstinstanzielle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Anträge auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens und Vollstreckbarerklärungen. OH-Verfahren werden wie O-Sachen behandelt.
- 4.4.3.2. S und SH für Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Anträge auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens. SH-Verfahren werden wie S-Verfahren behandelt.
- 4.4.3.3. T für alle Beschwerden.

4.4.4. Anschließend werden die Eingänge aus dem O/OH-, S/SH- und T-Stapel in aufsteigender Reihenfolge der Eingangszahlen im jeweiligen Turnus auf die Zivil- und Handelskammern verteilt und erhalten die Ordnungszahl derjenigen Kammer, die dem nächsten freien Turnusplatz zugeordnet ist.

Unterliegt das zu verteilende Verfahren einer Sachgebietszuständigkeit (einschließlich Handelssachen), ist es im Prozessregister mit der Ordnungszahl der jeweils zuständigen Kammer einzutragen und durch folgende Zusätze zum Aktenzeichen zu kennzeichnen:

- 4.4.4.1. A für Heilbehandlungssachen gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 e ZPO,
- 4.4.4.2. P für Pressesachen gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 a ZPO,
- 4.4.4.3. F für Fracht- und Speditionssachen gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 g ZPO,
- 4.4.4.4. B für Bank- und Finanzsachen gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 b ZPO,
- 4.4.4.5. V für Versicherungssachen gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 h ZPO,
- 4.4.4.6. E für Amtshaftungs- und Entschädigungssachen u.a. gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 k ZPO,
- 4.4.4.7. R für Rechtsanwaltssachen u.a. gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 d ZPO,
- 4.4.4.8. K für IT-Sachen gemäß § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 j ZPO,
- 4.4.4.9. BAU für Bausachen,
- 4.4.4.10. HK für Handelssachen,
- 4.4.4.11. N für Beschwerden gegen einen Notar,
- 4.4.4.12. ERB für erbrechtliche Streitigkeiten,
- 4.4.4.13. I für Insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz.

- 4.4.5. Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen (8. Buch der ZPO) sowie sämtliche Beschwerden außerhalb von C- und H-Verfahren werden ausschließlich der 4. Zivilkammer zugeteilt, die am Turnus in T-Verfahren nicht teilnimmt.
- 4.4.6. Die Verfahren, die einer Sonderzuständigkeit unterliegen, werden dabei in der jeweiligen Turnus-Liste auf den für die jeweilige Kammer jeweils nächsten freien Turnusplatz vorgetragen und belegen diesen bei der nachfolgenden Verteilung der allgemeinen Sachen (Platzhalter).
- 4.4.7. Bei der Verteilung der Handelssachen werden diese in ständig fortlaufender Folge im Turnus 4 der 1. und 2. Handelskammer zugeordnet, wobei der bereits laufende Turnus fortzuschreiben ist.
- 4.4.8. Abgaben und Verweisungen innerhalb des Landgerichts und Zuweisungen des Präsidiums an eine bestimmte Zivil- oder Handelskammer werden wie eine Sonderzuständigkeit behandelt. Näheres regelt Nr. 4.10.
- 4.4.9. Die nicht einer Sonderzuständigkeit unterliegenden Eingänge werden immer auf den nächsten freien Turnusplatz gelegt und erhalten die Ordnungszahl der Kammer, der dieser Turnusplatz zugeordnet ist. Ist der nächste freie Turnusplatz bereits durch eine Sonderzuständigkeit belegt (Platzhalter), wird dieser übersprungen. Das Verfahren erhält die Ordnungszahl derjenigen Kammer, die dem in der Reihe nächsten freien Turnusplatz zugeordnet ist.

Bei jeder Verteilung der Neuzugänge aus der Allgemeinen Einlaufstelle ist der Turnus der vorhergehenden Verteilung fortzuschreiben.

4.5. Besondere Regelungen über Nichtanrechnung/Anrechnung auf den Turnus:

- 4.5.1. Verbleibende Zuständigkeit der einmal befassten Kammer (ohne Anrechnung auf den Turnus):
 - 4.5.1.1. Diejenige Kammer, die eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt für deren weitere Bearbeitung (z.B. Verfahren nach §§ 887, 888, 916 ff., 935 ff. ZPO, wiederholte Anträge auf Prozesskostenhilfe oder Beweissicherung, usw.) ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.
 - 4.5.1.2. Nach Abtrennung der Klage, Widerklage oder von Teilen hiervon bleibt die Kammer zuständig, die sich mit dem Hauptverfahren zu befassen hatte; eine Anrechnung des abgetrennten Gegenstandes auf den Turnus erfolgt nicht.

- 4.5.1.3. Nach Anträgen auf Prozesskostenhilfe bzw. auf Befreiung nach § 14 GKG erhobene Klagen oder verfahrenseinleitende Anträge eines der Beteiligten werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem Antrag befasst war oder ist.
- 4.5.1.4. Die Zuständigkeit für einen Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess begründet auch die Zuständigkeit für das jeweilige Nachverfahren, das im Turnus nicht erfasst wird. Geht bereits aus der Klage hervor, dass das Nachverfahren einer besonderen Zuständigkeit nach Sachgebieten gemäß § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO unterliegt, so gilt diese Zuständigkeit bereits für den Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess.
- 4.5.1.5. Hauptinterventionen (§ 64 ZPO) gehören ohne Anrechnung auf den Turnus vor diejenige Kammer, bei welcher der Hauptprozess schwebt, bzw. welche den Arrest oder die einstweilige Verfügung erlassen hat.
- 4.5.1.6. Nach Rückkunft der Akten von Rechtsmittelinstanzen, nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht, nach erneuter Verweisung an das Landgericht Traunstein, bei Neuaufnahme einer Sache, die nach der Aktenordnung weggelegt war, oder für Folgeentscheidungen in einer weggelegten Sache ist – vorbehaltlich der Regelung unter Nr. 4.5.2.9. – die früher mit der Sache befasst gewesene Kammer zur weiteren Behandlung ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Ist die früher mit einer Sache befasst gewesene Kammer aufgelöst worden, so richtet sich die Zuständigkeit für die weitere Behandlung nach der im Zeitpunkt des Antrages, der eine Entscheidung erforderlich macht, oder des Akteneinganges bei dem Landgericht Traunstein geltenden Geschäftsverteilung unter Anrechnung auf den Turnus. Gleiches gilt, wenn die früher mit einer Sache befasst gewesene Kammer nach ihrer nunmehrigen Geschäftsaufgabe für entsprechende Verfahrensarten nicht mehr zuständig ist, sofern es sich nicht um die Rückkunft von Akten nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch eine andere Kammer des Landgerichts Traunstein handelt. Im Übrigen ist eine zwischenzeitliche Änderung der Geschäftsaufgabe der nach Nr. 4.5.1.6. Absatz 1 zuständigen Kammer unbeachtlich.

- 4.5.2. Zuständigkeit der Kammern des Vor- oder Hauptprozesses (unter Anrechnung auf den Turnus):

- 4.5.2.1. Gehen in engem zeitlichen Zusammenhang mehrere einem Turnus unterliegende Streitsachen (Klagen oder Anträge) ein, deren Streitgegenstände erkennbar in einem

engen Sachzusammenhang stehen (z.B. Identität wenigstens einer Partei auf der Kläger-/Antragsteller- und/oder auf der Beklagten-/Antragsgegnerseite; gleicher Streitstoff schon nach der äußeren Gestalt der Klagen bzw. Anträge), so ist für die Behandlung aller Streitsachen die Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen zuständig, die im Turnus erstmals mit einer der im Sachzusammenhang stehenden Streitsachen befasst ist oder war, wobei die von dieser Kammer zu übernehmenden Streitsachen auf deren Turnus angerechnet werden.

- 4.5.2.2. Für Zwangsvollstreckungsklagen (§§ 767, 768 ZPO), Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 731 ZPO), Abänderungsklagen sowie für Klagen auf Abrechnung/Rückzahlung von Vorschüssen ist die Kammer des Vorprozesses unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.
- 4.5.2.3. Wird nach einem Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung die Hauptsacheklage anhängig, so ist für diese die Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei der das Arrest- oder Verfügungsverfahren anhängig ist oder war. Dies gilt auch, wenn sich die Anträge des Vor- und Hauptsacheprozesses nur teilweise entsprechen. Bei Ansprüchen aus § 648 BGB steht die Werklohnklage der Hauptsacheklage auf Einräumung einer Sicherungshypothek gleich.
- 4.5.2.4. Für Schadensersatzklagen aus § 302 Abs. 4 Satz 3 und 4, § 600 Abs. 2, § 717 Abs. 2, § 945 ZPO ist die Kammer des Hauptsacheprozesses unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.
- 4.5.2.5. Nichtigkeits- und Restitutionsklagen behandelt unter Anrechnung auf den Turnus die Kammer, die das Urteil erlassen hat.
- 4.5.2.6. Die Kammer, die die Feststellung der Schadensersatzverpflichtung (§ 256 ZPO) und/oder die Verpflichtung zur Auskunftserteilung ausgesprochen hat, ist unter Anrechnung auf den Turnus zuständig für die daran anknüpfende bezifferte Schadensersatzklage und/oder die Klage auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.
- 4.5.2.7. Die Regelungen Nr. 4.5.2.1. bis 4.5.2.6. gelten auch, wenn zusammen mit den bezeichneten zugleich andere Ansprüche geltend gemacht werden (§ 260 ZPO). Wären in den genannten Fällen mehrere Kammern zuständig, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Aktenzeichen des Vor- oder Hauptprozesses.

4.5.2.8. Ist in den Fällen 4.5.2.2. bis 4.5.2.6. die früher mit einer Sache befasst gewesene Kammer aufgelöst worden, so richtet sich die Zuständigkeit für die weitere Behandlung nach der im Zeitpunkt des Antrages, der eine Entscheidung erforderlich macht, oder des Akteneinganges bei dem Landgericht Traunstein geltenden Geschäftsverteilung unter Anrechnung auf den Turnus. Gleiches gilt, wenn die früher mit einer Sache befasst gewesene Kammer nach ihrer nunmehrigen Geschäftsaufgabe für entsprechende Verfahrensarten nicht mehr zuständig ist, sofern es sich nicht um die Rückkunft von Akten nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch eine andere Kammer des Landgerichts Traunstein handelt. Im Übrigen ist eine zwischenzeitliche Änderung der Geschäftsaufgabe der früher mit der Sache befassten Kammer unbeachtlich.

4.5.2.9. Wird eine Entscheidung einer Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen aufgehoben und die Rechtssache ohne Bezeichnung einer bestimmten Kammer an eine andere Kammer des Landgerichts Traunstein zurückverwiesen, so ist unter Anrechnung auf den Turnus zuständig bei Aufhebung von Entscheidungen der

1. Zivilkammer die 3. Zivilkammer

2. Zivilkammer die 9. Zivilkammer

3. Zivilkammer die 1. Zivilkammer

5. Zivilkammer die 6. Zivilkammer

6. Zivilkammer die 5. Zivilkammer

7. Zivilkammer die 8. Zivilkammer

8. Zivilkammer die 7. Zivilkammer

9. Zivilkammer die 2. Zivilkammer

1. Kammer für Handelssachen die 2. Kammer für Handelssachen

2. Kammer für Handelssachen die 1. Kammer für Handelssachen

4.6. Eilanträge (Arreste, Einstweilige Verfügungen):

4.6.1. Anträge auf Anordnung oder auf Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie Anträge und Klagen, bei denen der Einlieferer sonst geltend macht, dass sie wegen ihrer Dringlichkeit sofort der zuständigen Kammer vorzulegen sind, darf die Zentralregistratur unmittelbar entgegennehmen. In diesen Fällen sowie bei Anträgen der vorbezeichneten Art, die der Zentralregistratur mit dem allgemeinen Einlauf

vorgelegt werden, wird die Sache mit dem Sachgebiet und Tag und Uhrzeit des Einganges gekennzeichnet und sogleich der zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt, wobei folgende Rangfolge zu beachten ist:

- 4.6.1.1. die für ein bereits anhängiges Hauptverfahren zuständige Kammer gemäß Nr. 4.6.2,
 - 4.6.1.2. die für ein besonderes Sachgebiet zuständige Kammer,
 - 4.6.1.3. die Kammer, die dem nächsten freien Turnusplatz zugeordnet ist.
- 4.6.2. War, ist oder wird bei Eingang eines Antrages auf Anordnung oder auf Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung die Hauptsache bei einer Kammer anhängig, so ist diese Kammer auch für das Verfahren über den Arrest oder die einstweilige Verfügung unter Anrechnung auf den Turnus zuständig. Wären nach dieser Vorschrift mehrere Kammern zuständig, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Aktenzeichen dieser Verfahren. Nr. 4.5.2 3. Satz 3 gilt entsprechend.
- 4.6.3. Schutzschriften werden mit „Sch“ gekennzeichnet, im Prozessregister zunächst mit der Kammerordnungszahl „0“ eingetragen und in der Zentralregistratur nach den Aktenzeichen geordnet verwahrt. Bei Eingang eines Arrest- oder einstweiligen Verfügungsantrages wird
- 4.6.3.1. die Kammerordnungszahl im Prozessregister entsprechend berichtigt und auf der Schutzschrift nachgetragen,
 - 4.6.3.2. die Schutzschrift zusammen mit dem Antrag der zuständigen Kammer vorgelegt. Die Vorlage ist mit Datum zu vermerken.
- 4.6.4. Können Eilanträge wegen Ausfalls der EDV-Anlage in der Zentralregistratur nicht mehr eingetragen werden, so sind sie listenmäßig zu erfassen und beginnend mit der Nummer 10.000 des jeweiligen Geschäftsjahres – unter Berücksichtigung der unter Nr. 4.6.1 getroffenen Regelung – zu registrieren und sodann der Kammer eines im Antrag erwähnten Hauptverfahrens oder einer sachlich ausschließlich zuständigen Kammer oder, wenn die Sache einem Turnus unterliegt, der Kammer im Turnus, beginnend mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl, zuzuteilen. Die Liste ist bei wiederholtem Ausfall bis zum Ende des Geschäftsjahres fortzuschreiben.

Nach Wiederinbetriebnahme der EDV-Anlage sind die listenmäßig erfassten Verfahren auf den Turnus der jeweils betroffenen Kammern anzurechnen; in der Liste ist zu vermerken, welches Aktenzeichen der Sache – neu – von der EDV-Anlage zugeteilt wurde.

4.7. Besondere Regelungen für das Berufungsverfahren und Beschwerdeverfahren:

- 4.7.1. Für eine nach Zurückverweisung durch das Landgericht gegen die erneute Entscheidung des Amtsgerichts eingelegte Berufung ist unter Anrechnung auf den Turnus die Berufungskammer des Landgerichts zuständig, die das zurückverweisende Urteil erlassen hat.
- 4.7.2. Gehen mehrere sachlich zusammenhängende Berufungen ein, so ist für die Behandlung aller Berufungen die Kammer zuständig, die für die Berufung mit dem ältesten Aktenzeichen zuständig ist, unabhängig davon, ob die bei ihr eingegangene Berufung noch anhängig ist. Die an diese Kammer gehenden Berufungen werden auf den Turnus angerechnet.
- 4.7.3. Für eine nach vorangegangenem Prozesskostenhilfebeschwerdeverfahren eingelegte Berufung ist die Berufungskammer des Landgerichts unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, die über die Prozesskostenhilfebeschwerde entschieden hat.

Gleiches gilt auch bei umgekehrter Reihenfolge des Eingangs.

4.8. Selbstständiges Beweisverfahren:

Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens werden im Turnus erfasst, wenn ein Rechtsstreit noch nicht anhängig ist. Nachfolgende Klagen oder verfahrenseinleitende Anträge der Beteiligten oder ihrer Rechtsnachfolger werden unter Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem – gegebenenfalls ersten – selbstständigen Beweisverfahren befasst war. Abweichend hiervon ist in Bausachen (Geschäftsaufgaben Nr. 5 der 2. Zivilkammer und Nr. 4 der 9. Zivilkammer) für das nachfolgende Verfahren unter doppelter Anrechnung auf den Turnus die nach dem Turnus 3a zuständige Zivilkammer zuständig. Ist der für das selbstständige Beweisverfahren zuständige Richter mittlerweile in einer anderen Zivilkammer, so wird diese Zivilkammer zuständig. Für Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens während eines anhängigen Streitverfahrens ist die Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei der das Streitverfahren anhängig ist. Eine spätere Verfahrenstrennung begründet keine neue Zuständigkeit.

4.9. Gesuche außerhalb anhängiger Verfahren, die den Rechtspfleger betreffen:

Eingänge, die dem Rechtspfleger am Landgericht zur Entscheidung übertragen sind, ohne dass ein Verfahren vor einer Zivilkammer des Landgerichts anhängig ist oder war,

erhalten die Ordnungszahl derjenigen Zivilkammer, auf die der unmittelbar vorangegangene Eingang in O- bzw. OH-Sachen fiel, ohne Anrechnung auf deren Turnus. Diese Verfahren werden nach dem Aktenzeichen mit einem „X“ gekennzeichnet. Spätere Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers, die in die Zuständigkeit des Landgerichts fallen, entscheidet ohne Anrechnung auf den Turnus die Kammer, der dieses Verfahren beim Eingang zugeordnet worden war.

4.10. Behandlung von Abgaben, Verweisungen und Zuweisungen:

4.10.1. Abgaben, Verweisungen und Zuweisungen an eine andere Kammer des Landgerichts nehmen grundsätzlich am Turnus teil (Nr. 4.4.2.). Sie laufen nicht von Geschäftsstelle zu Geschäftsstelle, sondern über die Allgemeine Einlaufstelle (Wachtmeisterei), erhalten dort eine neue Eingangszahl und werden dann der Zentralregistratur zugeleitet.

4.10.2. Bei Abgaben von Verfahren an eine andere Kammer des Gerichtes, bei Verweisungen zwischen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen sowie bei Zuweisung von Verfahren durch das Präsidium gemäß Nr. 2 wird der laufende Turnus der abgebenden Kammer um „1“ erhöht, bevor der nächste Turnus anläuft.

4.11. Zuständigkeitsbindung; Bestand der Zuweisungen im Turnus:

4.11.1. Die Zuständigkeit einer Kammer bleibt bestehen, wenn in dem Verfahren ein Termin bestimmt oder das schriftliche Vorverfahren angeordnet wurde und diese Verfügung in den Postauslauf gegeben wurde. Dies gilt nicht, wenn sich die Zuständigkeit einer Kammer erst aus der Klageerwiderung ergibt. Dies gilt weiterhin nicht, soweit eine gesetzlich begründete ausschließliche Spezialzuständigkeit besteht oder sich eine Sonderzuständigkeit, deren Zuweisung auf einer gesetzlichen Regelung beruht, erst im Laufe des Rechtsstreits ergibt.

4.11.2. Abgaben, Verweisungen und Zuweisungen (Nr. 4.9.) sowie die Korrektur fehlbehandelter Eingänge (irrige Annahme oder Verkennung einer Sachgebietszuständigkeit, etc.) berühren die Zuständigkeit der Kammern für die übrigen im Turnus zugewiesenen Eingänge nicht.

4.11.3. Die Zuständigkeit einer Kammer bleibt auch bestehen in Verfahren, die aufgrund eines Programmierfehlers im Turnus falsch zugewiesen wurden. Dies gilt weiterhin nicht, soweit eine gesetzlich begründete ausschließliche Spezialzuständigkeit besteht.

5. Zuständigkeit der Strafkammern:

5.1. Zurückverweisungen:

Die an eine andere Kammer des Landgerichts Traunstein gemäß §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Strafsachen werden auf den jeweiligen Turnus angerechnet. Die zurückverwiesenen Verfahren

- der 1. Jugendkammer behandelt die 2. Jugendkammer; bei abermaliger Zurückverweisung die 7. und sodann die 8. Strafkammer jeweils als Auffang-Jugendkammern;
- der Hilfsjugendkammer behandelt die 1. Jugendkammer, bei abermaliger Zurückverweisung die 7. und sodann die 8. Strafkammer jeweils als Auffang-Jugendkammern;
- der 2. Jugendkammer behandelt die 1. Jugendkammer, bei abermaliger Zurückverweisung die 7. und sodann die 8. Strafkammer jeweils als Auffang-Jugendkammern
- der 1. Strafkammer behandelt die 6. Strafkammer, bei abermaliger Zurückverweisung die 7. und sodann die 8. Strafkammer;
- der 2. Strafkammer behandelt die 9. Strafkammer, auch als Auffang-Wirtschaftskammer, bei abermaliger Zurückverweisung die 7. und sodann die 4. Strafkammer;
- der 3. Strafkammer behandelt die 8. Strafkammer, bei abermaliger Zurückverweisung die 4. Strafkammer;
- der 4. Strafkammer behandelt die 9. Strafkammer, bei abermaliger Zurückverweisung die 8. Strafkammer;
- der 5. Strafkammer (Schwurgericht) behandelt die 7. Strafkammer, bei abermaliger Zurückverweisung die 6. und sodann die 1. Strafkammer;
- der 6. Strafkammer (erstinstanzliche Verfahren und Berufungsverfahren) behandelt die 1. Strafkammer, bei abermaliger Zurückverweisung die 3. Strafkammer und sodann die 4. Strafkammer;
- der 7. Strafkammer (Berufungsverfahren) behandelt die 3. Strafkammer, bei abermaliger Zurückverweisung die 8. Strafkammer und sodann die 4. Strafkammer;

- der 7. Strafkammer (erstinstanzliche Verfahren) behandelt die 2. Strafkammer, bei abermaliger Zurückverweisung die 1. Strafkammer und sodann die 6. Strafkammer;
- der 8. Strafkammer behandelt die 4. Strafkammer, bei abermaliger Zurückverweisung die 3. Strafkammer und sodann die 7. Strafkammer.
- der 9. Strafkammer (Berufungsverfahren) behandelt die 3. Strafkammer, bei abermaliger Zurückverweisung die 8. Strafkammer und sodann die 4. Strafkammer;
- der 9. Strafkammer (erstinstanzliche Verfahren) behandelt die 2. Strafkammer, bei abermaliger Zurückverweisung die 1. Strafkammer und sodann die 6. Strafkammer.
- der Hilfsstrafkammer werden durch die 6. Strafkammer, bei abermaliger Zurückweisung durch die 1. Strafkammer behandelt.

5.2. Vorrang:

- 5.2.1. Gehört ein Richter mehreren Kammern an oder ist ein Vertretungsfall für diesen Spruchkörper gegeben, so gehen bei zeitlichem Zusammentreffen die Rechtsprechungsaufgaben der Schwurgerichtskammer denen einer anderen Straf- oder Zivilkammer, der Beisitz in einer großen Strafkammer dem vertretungsweisen Vorsitz in einer kleinen Strafkammer und die mündliche Verhandlung eines Zivilrichters der Mitwirkung in einer Strafkammer (ausgenommen Schwurgericht) vor. Dies gilt nicht, wenn die Strafkammer, der der Vertreter angehört, eine bereits vor dem Eintritt des Vertretungsfalls terminierte Hauptverhandlung nicht durchführen könnte, ohne ihrerseits einen Vertreter aus einer anderen Kammer in Anspruch zu nehmen. S. 1 gilt ferner nicht, wenn sonst eine begonnene Hauptverhandlung nicht mehr beendet werden könnte.
- 5.2.2. Die Mitwirkung in der Hauptverhandlung einer Strafkammer – auch im Vertretungsfall – geht der Mitwirkung in der Strafvollstreckungskammer vor.
- 5.2.3. Soweit in Strafsachen eine Hauptverhandlung bereits vor einer Kammer begonnen hat und andauert, bleibt die bisherige Kammerbesetzung für dieses Verfahren bis zum erstinstanzlichen Abschluss oder bis zu einer Aussetzung zuständig, auch wenn einzelnen Kammermitgliedern mit der neuen Geschäftsverteilung andere Aufgaben zugewiesen werden, sie aus der betroffenen Kammer ausscheiden oder befördert werden.

5.2.4. Treffen Hauptverhandlungen mehrerer Strafkammern (ausgenommen Schwurgericht) zeitlich zusammen, so hat die Mitwirkung in der Hauptverhandlung der eigenen Kammer den Vorrang, sonst die in der Kammer, bei welcher der Termin früher anberaumt worden ist. Im Sinne dieser Regelung steht die Jugendkammer einer anderen Strafkammer gleich.

5.3. Die Geschäfte der Strafkammern und der Jugendkammern werden wie folgt verteilt:

5.3.1. Die erstinstanzlichen allgemeinen Strafsachen werden zwischen der 1., der 2., der 6., der 7. und der 9. Strafkammer dergestalt verteilt, dass eingehende Verfahren in einem „Turnus Haftsachen“ und einem weiteren „Turnus Nicht-Haftsachen“ gemäß dem Turnus 8 der 1., der 2., der 6., der 7. und der 9. Strafkammer zugeteilt werden.

5.3.2. Die Jugendsachen erster und zweiter Instanz werden zwischen der 1. und der 2. Jugendkammer dergestalt verteilt, dass eingehende Verfahren in einem „Turnus Haftsachen“ und einem weiteren „Turnus Nicht-Haftsachen“ jeweils abwechselnd den beiden Kammern zugeteilt werden.

5.3.3. Der „Turnus Haftsachen“ umfasst die Verfahren, bei denen zum Zeitpunkt des Eingangs Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollzogen wird oder der Vollzug der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung im Hinblick auf eine andere freiheitsentziehende Maßnahme unterbrochen oder vorgemerkt ist.

Der „Turnus Nicht-Haftsachen“ betrifft die Verfahren, bei denen zum Zeitpunkt des Eingangs weder Untersuchungshaft noch einstweilige Unterbringung vollzogen wird und bei denen auch nicht der Vollzug der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung im Hinblick auf eine andere freiheitsentziehende Maßnahme unterbrochen oder vorgemerkt ist.

Dabei wird

- eine erstinstanzliche Jugendkammersache, die der 1. Jugendkammer zugewiesen ist, als ein Eingang der 1. Strafkammer im jeweiligen Turnus gezählt,
- eine erstinstanzliche Jugendkammersache, die der 2. Jugendkammer zugewiesen ist, als ein Eingang der 6. Strafkammer im jeweiligen Turnus gezählt,
- eine Schwurgerichtssache, die der 5. Strafkammer zugewiesen ist, als ein Eingang der 2. Strafkammer im jeweiligen Turnus gezählt.

Richtet sich eine erstinstanzliche Strafsache bei Eingang gegen mehr als drei Beschuldigte, wird sie bei der zuständigen Kammer als zwei Eingänge im jeweiligen Turnus gezählt.

Richtet sich eine erstinstanzliche Strafsache bei Eingang gegen mehr als sechs Beschuldigte, wird sie bei der zuständigen Kammer als drei Eingänge im jeweiligen Turnus gezählt.

Richtet sich eine erstinstanzliche Strafsache bei Eingang gegen mehr als neun Beschuldigte, wird sie bei der zuständigen Kammer als vier Eingänge im jeweiligen Turnus gezählt.

Bei der Berechnung der Anzahl der Beschuldigten werden nur diejenigen gezählt, gegen die sich das Verfahren bei Eingang noch richtet. Dabei ist Eingang jeder Zeitpunkt, zu dem eine Berücksichtigung im Turnus stattfindet.

5.3.4. Der Turnus wird durch den Jahreswechsel nicht unterbrochen, sondern gemäß obiger Regelung weitergeführt. Demzufolge beginnt der Turnus bei der Kammer, die nach der Geschäftsverteilung des Vorjahres zuständig gewesen wäre, falls das Verfahren noch im Vorjahr eingegangen wäre.

5.3.5. Wird eine zur Strafkammer erhobene Anklage zurückgenommen und erneut zur Strafkammer erhoben, wird ohne erneute Anrechnung auf den Turnus die Strafkammer zuständig, bei der das Verfahren zuvor anhängig war.

5.3.6. Als Neueingänge, die entsprechend zu berücksichtigen sind, gelten auch:

- Verfahren, die gemäß §§ 4, 13 StPO übernommen wurden, einschließlich Übernahmen von einer anderen Strafkammer dieses Landgerichts;
- Verfahren, die gemäß §§ 209 Abs. 2, 209a, 225 a StPO übernommen oder gemäß §§ 209 Abs. 1, 209a, 270 StPO zugewiesen wurden. Gemäß §§ 209 Abs. 2, 209a, 225a StPO zur Übernahme vorgelegte Verfahren, die nicht der Zuständigkeit des Schwurgerichts oder der Jugendkammer unterfallen, sind bereits bei Eingang (zunächst als AR erfasst) entsprechend obigen Bestimmungen im einschlägigen Turnus zu berücksichtigen. Zuständig für die Übernahmeentscheidung ist die Kammer, die danach für das Verfahren zuständig ist. Bei Übernahme wird das Verfahren nicht ein weiteres Mal im Turnus gezählt. Soweit die Übernahme abgelehnt wird, ist der entscheidenden Kammer zum Ausgleich das nächst eingehende Verfahren, bei dem keine spezielle Kammerzuständigkeit besteht, im jeweiligen Turnus – ohne dass es gezählt wird – zuzuweisen. Dabei gilt: Hat das Schwurgericht entschieden, wird das nächste eingehende Verfahren der 2. Strafkammer zugewiesen; hat die 1. Jugendkammer entschieden, wird das nächste

eingehende Verfahren der 1. Strafkammer zugewiesen; hat die 2. Jugendkammer entschieden, wird das nächste eingehende Verfahren der 6. Strafkammer zugewiesen;

- Wiederaufnahmeverfahren gemäß §§ 359 ff. StPO. Soweit der Wiederaufnahmeantrag insgesamt gemäß § 368 Abs. 1 StPO als – zumindest auch – unzulässig verworfen wurde, ist der entscheidenden Kammer zum Ausgleich das nächst eingehende Verfahren im jeweiligen Turnus – ohne dass es gezählt wird – zuzuweisen, bei dem keine spezielle Kammerzuständigkeit besteht. Dabei gilt: Hat das Schwurgericht entschieden, wird das nächste eingehende Verfahren der 2. Strafkammer zugewiesen; hat die 1. Jugendkammer entschieden, wird das nächste eingehende Verfahren der 1. Strafkammer zugewiesen; hat die 2. Jugendkammer entschieden, wird das nächste eingehende Verfahren der 6. Strafkammer zugewiesen;
- Eingehende Anträge im Nachverfahren nach Einziehung (§ 433 StPO) sowie auf selbstständige Anordnung der Einziehung (§ 435 StPO) werden zwar nach obiger Turnusregelung als Nicht-Haftsachen verteilt, soweit keine spezielle Zuständigkeit einer Kammer besteht. Sie werden jedoch dabei nicht als Eingang im Turnus gezählt, so dass die betreffende Kammer auch den nächstfolgenden Eingang erhält.

5.4. Beschwerden in Strafsachen werden gemäß dem Turnus 5 den großen Strafkammern zugewiesen.

5.5. Berufungen und Beschwerden in Jugendsachen werden abwechselnd der 1. und der 2. Jugendkammer zugeteilt. Beschwerden in Jugendsachen werden auf den Turnus der jeweiligen großen Strafkammer entsprechend Nr. 5.3.3. angerechnet.

5.6 Berufungen:

5.6.1. Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte, für die nach dieser Geschäftsverteilung die 3., 4., 8. und 9. Strafkammer zuständig sind, werden im Turnus 6 und 7 (Anhang 1) in sich regelmäßig wiederholender Weise nach den Ordnungszahlen der genannten Strafkammern, beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl, verteilt, wobei der Turnus des Vorjahres jeweils fortgesetzt wird. Die Verteilung erfolgt getrennt

nach Berufungen gegen Urteile der Strafrichter (Turnus 6) und gegen Urteile der Schöffengerichte (Turnus 7).

- 5.6.2. Am Turnus nehmen die zur Zuständigkeit der 8. Strafkammer gehörenden Berufungen gegen alle Entscheidungen des Amtsgerichts Rosenheim in Wirtschaftsstrafsachen nicht teil. Wirtschaftssachen im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind alle Verfahren (einschließlich Privatklageverfahren), die eine Straftat nach § 74c Abs. 1 Satz 1 GVG oder nach § 266a StGB zum Gegenstand haben sowie alle Bußgeldverfahren, in denen ein Hauptzollamt oder ein Finanzamt zuständige Verwaltungsbehörde ist.
- 5.6.3. Die dem Turnus 6 und 7 (Anhang 1) unterliegenden Strafsachen werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs in der Zentralregistratur der Strafrechtsabteilung zusammengefasst. Anschließend werden die Eingänge, getrennt nach Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und der Einzelrichter, in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs auf die am Turnus 6 und 7 (Anhang 1) teilnehmenden Strafkammern verteilt.
- 5.6.4. Die gemäß Nr. 5.7. nicht in den Turnus 6 und 7 (Anhang 1) einbezogenen Berufungsverfahren (Wirtschaftsstrafverfahren) erhalten die Ordnungszahl der für diese Verfahren nach dieser Geschäftsverteilung zuständigen Kammer. Sie werden in der Liste des Turnus 6 und des Turnus 7 auf den für die zuständige Kammer nächsten freien Turnusplatz vorgetragen. Eine weitere (zweite) Anrechnung erfolgt bei dem darauf folgenden Turnusdurchgang auf der selben Stelle (Platzhalter). Es erfolgt somit eine Anrechnung im Umfang von zwei Berufungsverfahren gegen Urteile der Schöffengerichte oder der Strafrichter für jedes Berufungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen.
- 5.6.5. Anträge nach § 319 Abs. 2 StPO sowie Anträge auf Wiedereinsetzung in den Stand vor Versäumung der Berufungsfrist werden im Turnus 6 und 7 (Anhang 1) erfasst.
- 5.6.6. Erfolgen zwischen den Berufungskammern (3., 4., 8. und 9. Strafkammer) Abgaben, Verweisungen bzw. Übernahmen, so wird dies der übernehmenden Kammer jeweils auf den Turnus angerechnet.
- 5.6.7. In Fällen, in denen d. Vorsitzende einer Berufungskammer von Gesetzes wegen gemäß § 22 StPO von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist, wird das Verfahren bei der Berufungskammer, bei der der nächstberufene Vertreter den Vorsitz führt, auf den Turnus 6 und 7 im Anhang dieser Geschäftsverteilung angerechnet. Gleiches gilt in den Fällen, in denen die Selbstablehnung d. Vorsitzenden einer Berufungskammer nach § 30 StPO für begründet erklärt wurde.

5.7. Allgemeine Regeln:

- 5.7.1. Gehen Verfahren gleichzeitig ein, gilt das mit dem zeitlich jüngeren Geschäftszeichen als früherer Eingang.
- 5.7.2. Ist eine der gleichrangigen Strafkammern bereits für ein anhängiges Verfahren zuständig, das sich gegen einen Beschuldigten (Angeschuldigten, Angeklagten) richtet, gegen den allein oder zusammen mit anderen eine weitere öffentliche Klage erhoben wird, dann ist sie auch für das neu eingegangene Verfahren zuständig. Dieses Verfahren wird auf den jeweiligen Turnus angerechnet. Ist bei sonstigem Sachzusammenhang von mehreren Verfahren eine Verbindung erforderlich, gilt die vorgenannte Regelung entsprechend.
- 5.7.3. Die Zuständigkeit einer Strafkammer für ein Verfahren wird durch nachträgliche Abtrennungen von Sachverhalten oder Beschuldigten (Angeschuldigten, Angeklagten) nicht berührt. Abgetrennte Verfahren sind unabhängig von der Vergabe eines eigenen Aktenzeichens nicht als Neueingänge zu behandeln und daher im Turnus nicht zu berücksichtigen.
- 5.7.4. Vom Revisionsgericht zurückverwiesene Verfahren – einschließlich Verfahren der Jugendkammern – werden bei den Kammern, die am Turnus teilnehmen, auf den jeweiligen Turnus angerechnet. Dabei ist auf den Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens nach Zurückverweisung abzustellen.
- 5.7.5. Die Zuständigkeit einer Kammer bleibt auch bestehen in Verfahren, die aufgrund eines Programmierfehlers im Turnus falsch zugewiesen wurden. Dies gilt weiterhin nicht, soweit eine gesetzlich begründete ausschließliche Spezialzuständigkeit besteht.

6. Verteilung des Geschäftsanfalls in Strafsachen:

- 6.1. Die mit einer Anklage (Antragsschrift) einmal befasste Strafkammer bleibt auch dann zuständig, wenn sich die richterliche Geschäftsverteilung später ändert.
- 6.2. Im Fall der Rücknahme und Wiedererhebung der öffentlichen Anklage (Antragsschrift) bleibt die einmal mit der Anklage (Antragsschrift) befasste Strafkammer weiter zuständig, auch wenn einzelne Taten oder Mittäter hinzukommen oder wegfallen.

- 6.3. Beim Turnus 5 (Anhang 1) in Beschwerdesachen (außer Beschwerden in Jugendsachen) und beim Turnus 6 und 7 (Anhang 1) in Berufungssachen wird unter den beteiligten Kammern der Turnus des Vorjahres jeweils fortgeschrieben.

7. Ergänzungsrichter:

Ergänzungsrichter gemäß § 192 Abs. 2 GVG sind die ständigen Mitglieder der Zivilkammern, die Lebenszeitrichter sind und deren Dienst mehr als die Hälfte des regelmäßigen Dienstes beträgt. Sie sind in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten – bei gleichem Dienstalter ist das Lebensalter maßgebend – heranzuziehen. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Beiziehungsverfügung.

Die Ergänzungsrichter sind nach vorstehender Reihenfolge abwechselnd berufen. Ein verhinderter Richter ist im nächsten Fall als Ergänzungsrichter berufen. Die Mitwirkung als Ergänzungsrichter geht allen anderen Rechtsprechungsaufgaben vor.

8. Bereitschaftsdienst bei den Amtsgerichten im Bezirk des Landgerichts gem. § 22c GVG:

Der Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk ist durch Beschluss des Präsidiums des Landgerichts vom 24. August 2020 im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte des Bezirks auf das Amtsgericht Rosenheim übertragen (Anhang 3).

9. Sitzungstage und Sitzungssäle:

Sitzungstage und Sitzungssäle der einzelnen Kammern wurden durch gesonderte Verfügung der Präsidentin des Landgerichts bestimmt.

- 10.** Verfahren des 2. Rechtszugs in Zivilsachen, bei denen an der Ausgangsentscheidung ein Ehegatte, ein Lebenspartner oder ein in gerader Linie Verwandter oder Verschwägerter eines der berufsrichterlichen Mitglieder der Kammer mitgewirkt hat, nehmen am Turnus der betroffenen Kammer nicht teil; sie sind auf den Turnus der nachfolgenden Kammer anzurechnen und im Turnus der betroffenen Kammer durch das nächstfolgende Verfahren zu ersetzen.

Diese Regelung findet nur Anwendung, sofern die Zuteilung des Verfahrens im Rahmen eines Turnus erfolgt, an dem mehrere Kammern aktiv teilnehmen.

Traunstein, 20.12.2023

Das Präsidium des Landgerichts Traunstein

gez.: Titz

Vizepräsidentin des Landgerichts

gez.: Sattelberger

Vorsitzende Richterin am Landgericht

gez.: Dr. Grundmann

Richterin am Landgericht

gez.: Pollok

Richter am Landgericht

gez.: D. Bartschmid

Richterin am Landgericht

gez.: Foff

Richter am Landgericht

gez.: Handlanger

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Anhang 1 zur Geschäftsverteilung 2024 (Turnus)

Turnus 1 bis 3:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 2. Instanz

Beschwerden in Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (außer Beschwerden in der Zuständigkeit der 4. Zivilkammer)

Der Turnus 1-3 lautet vom 12.02.2024 bis zum 30.06.2024 (= bis zum Ablauf der bisher beschlossenen Entlastung der Vorsitzenden der 6. Zivilkammer wegen ihrer Pressesprechertätigkeit)

| | 1. ZK | 2. ZK | 3. ZK | 5.ZK | 6. ZK | 7. ZK | 8. ZK | 9. ZK |
|------|-------|-------|-------|------|-------|-------|-------|-------|
| I | X | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| II | X | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| II | X | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| IV | X | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 |
| V | X | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 |
| VI | X | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 | 41 | 42 |
| VII | X | 43 | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 | 49 |
| VIII | X | 50 | 51 | 52 | X | 53 | X | 54 |
| IX | X | 55 | 56 | 57 | X | X | X | X |
| X | X | 58 | 59 | 60 | X | X | X | X |
| XI | X | 61 | 62 | 63 | X | X | X | X |
| XII | X | 64 | 65 | 66 | X | X | X | X |
| XIII | X | X | X | X | X | X | X | X |
| XIV | X | X | X | X | X | X | X | X |

Vom 01.07.2024 bis zum 30.09.2024 lautet der Turnus 1-3:

| | 1. ZK | 2. ZK | 3. ZK | 5.ZK | 6. ZK | 7. ZK | 8. ZK | 9. ZK |
|------|-------|-------|-------|------|-------|-------|-------|-------|
| I | X | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| II | X | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| II | X | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| IV | X | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 |
| V | X | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 |
| VI | X | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 | 41 | 42 |
| VII | X | 43 | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 | 49 |
| VIII | X | 50 | 51 | 52 | 53 | 54 | X | 55 |
| IX | X | 56 | 57 | 58 | X | X | X | X |
| X | X | 59 | 60 | 61 | X | X | X | X |
| XI | X | 62 | 63 | 64 | X | X | X | X |
| XII | X | 65 | 66 | 67 | X | X | X | X |
| XIII | X | X | X | X | X | X | X | X |
| XIV | X | X | X | X | X | X | X | X |

Ab dem 01.10.2024 lautet der Turnus 1-3 wieder:

| | 1. ZK | 2. ZK | 3. ZK | 5.ZK | 6. ZK | 7. ZK | 8. ZK | 9. ZK |
|------|-------|-------|-------|------|-------|-------|-------|-------|
| I | X | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| II | X | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| II | X | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| IV | X | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 |
| V | X | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 |
| VI | X | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 | 41 | 42 |
| VII | X | 43 | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 | 49 |
| VIII | X | 50 | 51 | 52 | 53 | 54 | X | 55 |
| IX | X | 56 | 57 | 58 | X | X | X | 59 |
| X | X | 60 | 61 | 62 | X | X | X | 63 |
| XI | X | 64 | 65 | 66 | X | X | X | 67 |
| XII | X | 68 | 69 | 70 | X | X | X | 71 |
| XIII | X | X | X | X | X | X | X | X |
| XIV | X | X | X | X | X | X | X | X |

Für den Turnus in Zivilsachen gilt folgendes:

Soweit für eine Zuteilung im Turnus in Betracht kommende Eingänge am darauffolgenden Werktag um 12:30 Uhr der Zentralregistratur nicht vorlagen (z. B. Irrläufer, verspätete hausinterne Übermittlung oder technische Störungen beim elektronischen Rechtsverkehr), unterliegen sie dem aktuellen Turnus zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Zentralregistratur. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der Zentralregistratur durch diese in geeigneter Weise dokumentiert.

Turnus 3a: Erstinstanzliche Bausachen, Berufungen und Beschwerden in Bausachen (jeweils getrennt gezählt)

Der Turnus 3a (Bausachen) im Anhang 1 der Geschäftsverteilung 2024 lautet vom 12.02.2024 bis 30.09.2024:

| Kammer | Zählfolge der Verfahren |
|----------------|-------------------------|
| 2. Zivilkammer | 1, 3, 5, 7, 9, 10 |
| 9. Zivilkammer | 2, 4, 6, 8 |

Ab 01.10.2024 lautet der Turnus 3a wieder:

| Kammer | Zählfolge der Verfahren |
|----------------|--------------------------------|
| 2. Zivilkammer | 1, 3, 5, 7, 9 |
| 9. Zivilkammer | 2, 4, 6, 8, 10 |

Turnus 4: Erstinstanzliche Verfahren, Berufungen und Beschwerden, (jeweils getrennt gezählt) in Handelssachen

| Kammer | Zählfolge der Verfahren | | | |
|------------------|--------------------------------|---|---|---|
| 1. Handelskammer | 1 | 3 | 4 | 6 |
| 2. Handelskammer | 2 | X | 5 | X |

Turnus 5: Beschwerden in Strafsachen (außer Jugendsachen)

| Kammer | Zählfolge der Verfahren | | | |
|-----------------------|--------------------------------|----------|--|--|
| 1. Strafkammer | 1 | 6 | | |
| 2. Strafkammer | 2 | 7 | | |
| 6. Strafkammer | 3 | 8 | | |
| 7. Strafkammer | 4 | 9 | | |
| 9. Strafkammer | 5 | X | | |

Beschwerden in Jugendsachen werden auf den Turnus 5 der 1. und 6. Strafkammer angerechnet.

Turnus 6 und Turnus 7 lauten in der Zeit vom 18.03.2024 bis 10.05.2024 wie folgt:

Turnus 6: Berufungen gegen Urteile der Strafrichter (außer Jugend- und Wirtschaftsstrafsachen)

Turnus 7: Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte (außer Jugend- und Wirtschaftsstrafsachen)

| Kammer | Zählfolge der Verfahren | | | |
|-----------------------|--------------------------------|----------|--|--|
| 3. Strafkammer | 1 | 4 | | |
| 4. Strafkammer | 2 | | | |
| 8. Strafkammer | X | | | |
| 9. Strafkammer | 3 | | | |

Turnus 6 und Turnus 7:

Turnus 6: Berufungen gegen Urteile der Strafrichter (außer Jugend- und Wirtschaftsstrafsachen)

Turnus 7: Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte (außer Jugend- und Wirtschaftsstrafsachen)

| Kammer | Zählfolge der Verfahren | | | |
|-----------------------|--------------------------------|----------|--|--|
| 3. Strafkammer | 1 | 5 | | |
| 4. Strafkammer | 2 | | | |
| 8. Strafkammer | 3 | | | |
| 9. Strafkammer | 4 | | | |

| Gr. Kammer | Zählfolge der Verfahren | | | | | | | | | |
|---------------------------|--------------------------------|----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 2. Strafkammer | 1 | 6 | 10 | 15 | 19 | 22 | 26 | 31 | 35 | 40 |
| 7. Strafkammer | 2 | 7 | 11 | 16 | 20 | 23 | 27 | 32 | 36 | 41 |
| 1. Strafkammer | 3 | 8 | 12 | 17 | | 24 | 28 | 33 | 37 | |
| 6. Strafkammer | 4 | 9 | 13 | 18 | | 25 | 29 | 34 | 38 | |
| 9. Strafkammer | 5 | | 14 | | 21 | | 30 | | 39 | |

Turnus 8:

Für die erstinstanzlichen Strafsachen gemäß § 74 Abs. 1 GVG (außer Jugendsachen) gilt folgender Turnus 8 unter Fortführung des bisherigen Turnus:

| Gr. Kammer | Zählfolge der Verfahren | | | | | | | | | |
|---------------------------|-------------------------|----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 2. Strafkammer | 1 | 6 | 10 | 15 | 19 | 22 | 26 | 31 | 35 | 40 |
| 7. Strafkammer | 2 | 7 | 11 | 16 | 20 | 23 | 27 | 32 | 36 | 41 |
| 1. Strafkammer | 3 | 8 | 12 | 17 | | 24 | 28 | 33 | 37 | |
| 6. Strafkammer | 4 | 9 | 13 | 18 | | 25 | 29 | 34 | 38 | |
| 9. Strafkammer | 5 | | 14 | | 21 | | 30 | | 39 | |

Anhang 2 zur Geschäftsverteilung 2024 (Dienstalter der Richter des Landgerichts Traunstein)

| | | | |
|-----------------|-------------------|------|------------|
| Richter am LG | Langwieder | | 01.03.2024 |
| Richter am LG | Weinhart | | 12.02.2024 |
| Richterin am LG | Foff U. | 0,5 | 05.02.2024 |
| Richter am LG | Roth | | 01.11.2020 |
| Richter am LG | Salomon | | 16.11.2019 |
| Richterin am LG | Bartschat | | 01.08.2019 |
| Richterin am LG | Dr. Fuchs-Pichler | 0,75 | 01.10.2018 |
| Richterin am LG | Litzlbauer | 0,5 | 01.10.2018 |
| Richterin am LG | Huber | 0,5 | 01.05.2018 |
| Richter am LG | Salzinger | | 01.06.2017 |
| Richter am LG | Dr. Tischer | 0,5 | 16.04.2017 |
| Richter am LG | Dr. Möbius | | 16.12.2016 |
| Richterin am LG | Denk | 0,5 | 01.07.2016 |
| Richter am LG | Dr. Richter | | 01.05.2026 |
| Richter am LG | Rami | | 01.09.2015 |
| Richterin am LG | Dr. Spernath | 0,5 | 01.11.2014 |
| Richter am LG | Stehberger Chr. | | 01.03.2014 |
| Richterin am LG | Veiglhuber | 0,5 | 01.04.2013 |
| Richter am LG | Baier | | 01.04.2011 |
| Richterin am LG | Ramming | 0,5 | 01.05.2010 |
| Richterin am LG | Dr. Grundmann | | 01.11.2008 |
| Richterin am LG | Unterreiner | 0,5 | 01.10.2005 |
| Richterin am LG | Blume | 0,5 | 15.04.2005 |
| Richter am LG | Müller | | 15.02.2005 |
| Richter am LG | Polzer | | 01.08.2004 |
| Richterin am LG | Herrmann | 0,5 | 01.10.2002 |
| Richterin am LG | Rücker | 0,5 | 01.03.1998 |
| Richterin am LG | Bartschmid D. | | 16.04.1996 |
| Richter am LG | Bartschmid A. | | 01.04.1996 |
| Richter am LG | Wirth | | 01.10.1995 |
| Richter am LG | Pollok | | 01.01.1995 |

| | | | |
|-----------------------------|----------------------------|------|------------|
| Vorsitzender Richter am LG | Dr. Stallinger | 0,5 | 01.03.2024 |
| Vorsitzender Richter am LG | Mayer | | 16.07.2023 |
| Vorsitzende Richterin am LG | Dr. Winner | 0,75 | 01.06.2023 |
| Vorsitzende Richterin am LG | Miller | | 01.01.2023 |
| Vorsitzende Richterin am LG | Sattelberger | | 01.02.2022 |
| Vorsitzender Richter am LG | Dr. Burkhard | | 01.01.2022 |
| Vorsitzende Richterin am LG | Handlinger | 0,75 | 20.10.2020 |
| Vorsitzende Richterin am LG | Dr. Steinberger-Fraunhofer | | 01.10.2020 |
| Vorsitzender Richter am LG | Spann | | 01.01.2019 |
| Vorsitzende Richterin am LG | Dr. Nitzinger-Spann | | 01.10.2017 |
| Vorsitzende Richterin am LG | Geyer | | 01.07.2017 |
| Vorsitzende Richterin am LG | Aßbichler | | 01.02.2016 |
| Vorsitzender Richter am LG | Bezzel | | 01.11.2013 |
| Vorsitzende Richterin am LG | Will | | 16.01.2012 |
| Vorsitzende Richterin am LG | Braune | | 01.08.2010 |

Vorsitzender Richter am LG als
weiterer aufsichtführender Richter Ziegler 01.10.2020

Vizepräsidentin Titz 01.02.2020

Anhang 3 zur Geschäftsverteilung 2024 (Bereitschaftsdienst bei den Amtsgerichten gemäß § 22c GVG für das Jahr 2024)

Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Traunstein vom 08. Dezember 2023

A.

- 1.1 Der **Bereitschaftsdienst für die Amtsgerichtsbezirke Altötting, Laufen, Mühldorf a. Inn, Rosenheim und Traunstein** ist zur Erledigung von unaufschiebbaren richterlichen Dienstgeschäften, deren Erledigung nicht am nächsten Werktag erfolgen kann, durch das Amtsgericht Rosenheim gemäß der Einteilung des Amtsgerichts Rosenheim wahrzunehmen (§ 22 c Abs. 1 S. 1 GVG in Verbindung mit der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz, GZVJu, vom 11. Juni 2012 in der ab 16.11.2023 gültigen Fassung).

Das Amtsgericht Rosenheim handelt in Wahrnehmung dieses Bereitschaftsdienstes als

Amtsgericht Rosenheim

Gemeinsamer Bereitschaftsdienst für die Amtsgerichte Altötting, Laufen,
Mühldorf a. Inn, Rosenheim und Traunstein

- 1.2 Der Bereitschaftsrichter ist während der Bereitschaftszeit (Ziffer 1.3) Vertreter des nach der Geschäftsverteilung des jeweiligen Amtsgerichts zuständigen Richters. Er ist insoweit als gesetzlicher Richter zuständig für alle Maßnahmen und Entscheidungen, für die in der Bereitschaftszeit oder -verfrüht - zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr der entsprechende Antrag gestellt wird.

Für die Bearbeitung von Anträgen, die außerhalb der in S. 2 genannten Zeiten gestellt werden, ist der nach der Geschäftsverteilung des jeweiligen Amtsgerichts zuständige Richter der gesetzliche Richter, und zwar auch dann, wenn die Erledigung des Dienstgeschäfts über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus andauert.

Kann ein Verfahren innerhalb der Bereitschaftszeit nicht zu Ende bearbeitet werden, so wird es nach Ablauf der Bereitschaftszeit an das Gericht, in dessen Bezirk das Fürsorge- und/oder Unterbringungsbedürfnis zur Entscheidung durch das Bereitschaftsgericht aufgetreten ist, zur Weiterführung übersandt.

Wird der geschäftsplanmäßig zuständige Richter selbst tätig, liegt kein Bereitschaftsfall vor. Der Bereitschaftsrichter ist dann nicht zuständig.

- 1.3 Der Bereitschaftsdienst findet an dienstfreien Tagen (Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie dienstfreien Werktagen) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr, an sonstigen Tagen von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie zwischen 16:00 Uhr (an Freitagen ab 12:00 Uhr, am Faschingsdienstag ab 12:00 Uhr) und 21:00 Uhr statt.
- 1.4 Der Richter im Bereitschaftsdienst ist an den in 1.3 genannten dienstfreien Tagen von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr in den Räumen des Amtsgerichts Rosenheim (Hauptgebäude), Bismarckstraße 1, Rosenheim, anwesend.
- Soweit zu Beginn des Bereitschaftsdienstes noch keine Angelegenheiten im Sinne von Ziffer 1.1 zu erledigen sind, kann der Richter seine Tätigkeit auch zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen.
- Die Dauer der Anwesenheit richtet sich nach den am betreffenden Tag anfallenden richterlichen Geschäften, soweit diese bereits zur Entscheidung anstehen oder deren Anfall während der Anwesenheit des Richters rechtzeitig angekündigt wurde.
- 1.5 Es wird ein **1. Vertreter** im Rahmen der Einteilung des Amtsgerichts Rosenheim bestimmt, der in den dort bezeichneten Zeiten in Rufbereitschaft steht. Für einen dort bestimmten **2. und die weiteren Vertreter** gilt dies nur, wenn ihre Zuziehung – etwa auch wegen Urlaubs eines vorrangigen Vertreters - in Betracht kommt und dies vorab der Verwaltung angezeigt worden war.

2. Bei Überlastung des Richters im Bereitschaftsdienst gilt folgende Regelung:
- 2.1 Ist der Richter wegen Überlastung an der zeitgerechten Erledigung der anstehenden Geschäfte teilweise verhindert, so hat er einen oder mehrere zusätzliche Richter heranzuziehen. Eine Überlastung wird insbesondere dann gegeben sein, wenn die richterliche Vernehmung aller Festgenommenen innerhalb der Frist des § 128 StPO oder anderer gesetzlicher Bestimmungen, die eine Anhörung der Betroffenen vorschreiben, nicht mehr gewährleistet erscheint.
Der Richter stellt seine Verhinderung selbst schriftlich fest und veranlasst die Benachrichtigung des Vertreters oder der Vertreter.
- 2.2 Im Falle der Überlastung oder Verhinderung des Richters ist der **1. Vertreter** gemäß der Einteilung durch das Amtsgericht Rosenheim zur Vertretung heranzuziehen. Sind darüber hinaus zusätzliche Richter erforderlich, so sind für die **weitere Vertretung** die in der Einteilung des Amtsgerichts Rosenheim aufgeführten weiteren Vertreter heranzuziehen.
Dabei bestimmen die eingesetzten Ziffern in aufsteigender Reihenfolge die Vertreter.
Sind über die in der Einteilung des Amtsgerichts Rosenheim bezeichneten Vertreter hinaus zusätzliche Richter erforderlich, so sind die in der **Anlage „Allgemeine Vertretung“** des Amtsgerichts Rosenheim nach dem Dienstalter aufgeführten Richter, beginnend von oben, heranzuziehen.
- 2.3 Ist abzusehen, dass vom Richter an einem Tag mehr als 15 richterliche Maßnahmen zu treffen sein werden, gilt er in der Regel als verhindert, alle Fälle zu bearbeiten. Den Verhinderungsfall stellt er selbst fest (Ziffer 2.1 Satz 3).
Soweit im Überlastungsfall der Richter die Ermittlungsrichteraufgaben in Rosenheim alleine bewältigen kann, bleibt er alleine für die Aufgaben des Ermittlungsrichters zuständig, in denen Vorführungen in Rosenheim vorzunehmen sind. Für die telefonische Bereitschaft sowie die auswärtigen Anhörungen wird der Vertreter zuständig. Der Richter wird wieder alleine zuständig, sobald seine Geschäftsaufgaben als Ermittlungsrichter am Überlastungstag beendet sind. Der hinzugezogene Vertreter bleibt für die bis dahin bei ihm zuständigkeitsgemäß eingegangenen Anträge bis zu deren Abarbeitung weiter zuständig. Sollten aufgrund des Umfangs die Vorführungen in Rosenheim durch einen Richter alleine nicht erledigt werden können, gilt ergänzend Folgendes: Zur Ermittlung der Zuständigkeit in Rosenheim erstellt der Richter eine Liste der noch nicht erledigten Verfahren, in der die Betroffenen in alphabetischer Reihenfolge (maßgebend ist der Nachname, dann der erste bzw. zweite Vorname) aufzunehmen sind. Bei Namensgleichheit geht der ältere Betroffene dem jüngeren vor. Personen mit unbekanntem Personalien sind den anderen Personen voranzustellen; auswärtige Zuständigkeiten und Telefonbereitschaft übernimmt der originär zuständige Richter alleine, es sei denn, er zieht noch einen weiteren Vertreter bei und stellt diesbezüglich gesondert den Überlastungsfall fest. Sollten die Personalien von mehr als zehn Personen nicht festgestellt werden können, so ist deren Reihenfolge durch das Los zu ermitteln.
- 2.4 Die Zuständigkeit regelt sich bei erforderlicher Listenerstellung wie folgt:

Der Richter im Bereitschaftsdienst wird für die ersten zehn der in der Liste aufgenommenen Betroffenen zuständig. Wenn er noch andere richterliche Maßnahmen zu treffen hat, ist er für eine entsprechende geringere Anzahl von Betroffenen der Liste zuständig.

Für die nächsten jeweils zehn Betroffenen sind der oder die Vertreter des Richters entsprechend der in 2.3 getroffenen Regelung zuständig.

2.5 Wird nach der Erstellung der Liste bekannt, dass weitere richterliche Maßnahmen zu treffen sind, so gelten die Richter als verhindert, bei denen bereits die Zuständigkeit für zehn Entscheidungen begründet worden war. Im Übrigen ist zur Bestimmung der Zuständigkeit zu verfahren wie bei Erstellung der ersten Liste.

3. Die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters (§§ 27 Abs. 3 S. 1 StPO, 46 OWiG, 45 Abs. 2 ZPO) oder über die Selbstablehnung (§§ 30 StPO, 46 OWiG, 48 ZPO) eines Richters im Bereitschaftsdienst obliegen dem nach der Geschäftsverteilung und dem durch das Amtsgericht Rosenheim eingeteilten ersten Vertreter des betroffenen Richters.

Wird die Ablehnung von dem dafür zuständigen Richter für begründet erklärt, wird der erste Vertreter für das Dienstgeschäft zuständig.

B.

Sofern Entscheidungen zu Zeiten des Bereitschaftsdienstes (nach A. 1.3) die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Traunstein oder dessen auswärtiger Strafvollstreckungskammer bei dem Amtsgericht Mühldorf a. Inn begründen, werden die in dem Bereitschaftsdienstplan aufgeführten Richter sowie deren Vertreter zu Mitgliedern der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Traunstein einschließlich der auswärtigen Strafvollstreckungskammer bestellt (§ 78 b Abs. 2 GVG).

C.

Für Fixierungsentscheidungen zu Zeiten des Bereitschaftsdienstes (nach A.1.3), die in die Zuständigkeit des Landgerichts fallen, und für unaufschiebbare richterliche Dienstgeschäfte der Strafkammern des Landgerichts Traunstein zu Zeiten des Bereitschaftsdienstes (nach A.1.3) werden die in dem Bereitschaftsdienstplan aufgeführten Richter sowie deren Vertreter als zu diesem Zwecke an das Landgericht Traunstein abgeordnete Richter tätig

gez.: Titz

Vizepräsidentin des Landgerichts Traunstein

gez.: Sattelberger

Vorsitzende Richterin am Landgericht

gez.: Dr. Grundmann

Richterin am Landgericht

gez.: Pollok

Richter am Landgericht

gez.: Bartschmid

Richterin am Landgericht

gez.: Foff

Richter am Landgericht

gez.: Handlanger

Vorsitzende Richterin am Landgericht

